Botschaft

Datum 3. April 2018

Nr. 35

Änderung Reglement zum Schutzplan Natur- und Kulturobjekte

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der Umstellung des Rechnungslegungsmodells HRM[1] auf HRM2 ist die Regelung über die Finanzierung der Beiträge an die Natur- und Kulturobjekte aufgefallen, welche anzupassen ist. Dies wurde zum Anlass genommen, das Reglement zum Schutzplan Natur- und Kulturobjekte auch weitergehend zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen, jedoch keine grundsätzliche Überarbeitung vorzunehmen. Eine solche wird im Rahmen der anstehenden Ortsplanungsrevision (ca. 2020) geprüft. Bei dieser Überprüfung wurden mehrere kleinere Anpassungen vorgenommen. Dazu gehört unter anderem auch eine Anpassung des Gemeindebeitrags von 15% der anrechenbaren Kosten auf 10% (Art. 16 Abs. 2).

1. Änderungen aufgrund des Wechsels des Rechnungslegungsmodells von HRM auf HRM2

Mit dem Übergang auf das neue Rechnungslegungsmodell wurden die Bilanzpositionen mit den rechtlichen Grundlagen geprüft, um festzustellen, wo, wie und ob diese in der Bilanz zu führen sind. Die aktuelle Regelung sieht unter Art. 13 des vorerwähnten Reglements vor, dass eine Spezialfinanzierung zu führen ist, welche insbesondere durch die Bindung von öffentlichen Mitteln geäufnet werden soll.

[1] Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden

Gemäss Definition nach §18 der Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden (RB 131.21) liegt eine Spezialfinanzierung vor, wenn Mittel zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben zweckgebunden sind. Die Errichtung einer Spezialfinanzierung bedarf einer rechtlichen Grundlage. Hauptsteuern dürfen nicht zweckgebunden werden. HRM2 führt die Definition zu Spezialfinanzierungen sinngemäss aus.

Da aus dieser Aufgabe keine gesonderten Einnahmen erzielt werden können, handelt es sich bei den Mitteln zur Äufnung der Spezialfinanzierung um Steuereinnahmen.

Der Begriff Hauptsteuern ist weder in der Verordnung noch in den Empfehlungen zum HRM2 weiter ausgeführt. Aufgrund der Verwendung des Begriffs muss davon ausgegangen werden, dass alle Steuern auf Einkommen und Vermögen (natürliche Personen) sowie Ertrag und Kapital (juristische Personen) als Hauptsteuern verstanden werden können. Wie es sich bei den übrigen Steuereinnahmen verhält, müsste im Einzelfall geklärt werden.

Die Stadt Frauenfeld erhebt keine gesonderten Steuern für Beiträge an Natur- und Kulturobjekte. Der Stadtrat plant auch keine Sondersteuer einzuführen.

Für den Schutzplan Natur- und Kulturobjekte kann unter diesen Voraussetzungen keine Spezialfinanzierung geführt werden. Art. 13 des Reglements zum Schutzplan Natur- und Kulturobjekte ist anzupassen.

Bezugnehmend auf obige Ausführungen soll Art. 13 Finanzierung neu wie folgt lauten:

[1] *Die Mittel für die Beitragsfinanzierung werden jährlich in der Erfolgsrechnung budgetiert.*
[2] *gelöscht*
[3] *gelöscht*
[4] *Reichen die Mittel nicht aus, um sämtliche Gesuche zu berücksichtigen, erstellt der Stadtrat eine Prioritätenordnung. Vorbehalten bleiben Ansprüche nach § 18 Abs. 2 TG NHG.*

In der Rechnungslegung der Stadt Frauenfeld werden seit der Umstellung auf HRM2 die Beiträge an Natur- und Kulturobjekte nicht mehr als Spezialfinanzierung geführt, dies in Anwendung des übergeordneten Rechtes[2].

---

[2] Bereits §11 der alten Verordnung (RB 131.2) sah vor, dass nur zweckgebundene Mittel für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe in einer Spezialfinanzierung geführt werden dürfen. Gemäss §7 der gleichen Verordnung war die Zweckbindung von Steuern verboten.

2. Erläuterungen zu weiteren Anpassungen des Reglements

Aufgrund der erforderlichen Änderung wurde das Reglement auf seine Aktualität überprüft und mit dem kantonalen Amt für Raumentwicklung, Abteilung Natur und Landschaft, besprochen.

Mit wenigen materiellen Ausnahmen und einigen erläuternden Ergänzungen erfährt das Reglement keine Änderungen und bleibt in seinem heutigen Umfang bestehen.

Nach einer Überprüfung des Schutzplans Natur- und Kulturobjekte aus dem Jahre 1999 mit Änderungen bis 2015 fiel auf, dass der Plan wie auch dessen Kurzverzeichnis nicht mehr aktuell sind bzw. oft nicht mehr der heutigen Situation entsprechen. Das Kurzverzeichnis ist dem Reglement zum Schutzplan Natur und Kulturobjekte als Anhang angefügt. Da der Änderungszyklus von Ergänzungen oder kleineren Anpassungen von Schutzplan und Reglement sehr unterschiedlich sind, ist eine Trennung von Reglement und Kurzverzeichnis zweckmässig.

Der Schutzplan wie auch das Kurzverzeichnis sollen im Laufe des nächsten Jahres überprüft und wenn nötig ergänzt bzw. angepasst werden.

Folgende Änderungen und Ergänzungen des Reglements zum Schutzplan Natur- und Kulturobjekte werden beantragt:

Art. 3 Abs. 4 Feuchtbiotope
Die Röhrichtflächen werden bereits heute in einem wechselnden Drittelsanteil pro Jahr gemäht. Neu sollen auch die Rietflächen, wenn deren Flächen grösser sind als 50 Aren, nicht vollumfänglich gemäht werden. Für die Fauna sollen 10% der jeweiligen Fläche wechselnd stehen gelassen werden.

Art. 4 Abs. 4 Magerbiotope/Trockenbiotope
Magerwiesen sind jährlich frühestens am 15. Juni zu mähen. Unter der rechten Spalte Hinweis und Erläuterungen wird neu die Empfehlung angefügt, dass 10% der Fläche sechs Wochen später gemäht werden sollen. Dies entspricht einem tierschonenden Mähverfahren.

Art. 4. Abs. 5 Magerbiotope/Trockenbiotope

Die Thur- und Murgvorlande werden bereits durch das übergeordnete Gesetz, dem nationalen Gewässerschutzgesetz (GSchG) und deren Verordnung (GSchV) geregelt. So regelt Art. 41c, GSchV die extensive Gestaltung und Bewirtschaftung im Bereich des Gewässerraums. Eine zusätzliche kommunale Bestimmung im Sinne einer Verschärfung ist möglich, bedingt aber für Ausnahmen, z.B. bei Veränderungen des Thurvorlands oder des Schnittzeitpunktes (Klappertopf), eine Ausnahmebewilligung seitens Kanton und Stadt. Um diese Doppelspurigkeit zu vermeiden, soll das Reglement für die Thur- und Murgvorlande neu nur noch Bezug auf die Gewässerschutzverordnung nehmen.

Art. 5 Abs. 2 Hecken, Feld- und Uferbestockungen

Hecken können etappenweise und gestuft auf den Stock gesetzt werden. Dies hat aber schonend zu erfolgen. So darf nicht die ganze Hecke auf einmal zurückgeschnitten werden. Unter Hinweis und Erläuterungen soll dies weiter präzisiert werden. So soll eine Hecke höchstens auf 1/3 der Gesamtlänge oder max. 20 m am Stück auf der gesamten Breite auf den Stock gesetzt werden.

Art. 6 Abs. 2 Übergangsgebiete

Als Übergangsgebiet erfasstes Wiesland ist gemäss Reglement extensiv zu bewirtschaften. Da der Begriff "extensiv" nicht abschliessend definiert ist, soll dies innerhalb des Absatzes präzisiert werden. Denn bei extensiven Wiesen soll kein Düngen oder Zuführen von Nährstoffen erfolgen. Der Schnittzeitpunkt spielt dabei keine Rolle.

Art. 8 Abs. 1 Besondere Bäume und Anlagen

Aufgrund der Rückmeldung aus der kantonalen Vorprüfung wurde dieser Absatz dahingehend ergänzt, dass Bäume innerhalb von Alleen und Baumreihen im Falle von Abgängen durch einheimische standortgerechte Bäume zu ersetzen sind, analog der Regelung bei Einzelbäumen in Art. 8 Abs. 3.

Art. 8 Abs. 3 Besondere Bäume und Anlagen

Um vermehrt die Bevölkerung auf gebietsfremde Pflanzen, sogenannte invasive Neophyten, aufmerksam zu machen bzw. zu sensibilisieren, werden seitens der Stadt bereits Infoschreiben verteilt oder Informationsanlässe durchgeführt. Es ist deshalb wichtig, dass besondere Einzelbäume nicht durch gebietsfremde Bäume ersetzt werden. Diese müssen deshalb nicht nur charakterähnlich, sondern auch standortgerecht und einheimisch sein. Empfehlungen, dass keine invasiven Neophyten gepflanzt werden dürfen, reichen nicht.

Art. 11 Zuständigkeit, Verfahren

Es hat sich gezeigt, dass Anträge für Beiträge der Gemeinde an Natur- und Kulturobjekte mehrheitlich direkt von der Stadtverwaltung an den Stadtrat gelangen und die entsprechenden Fachkommissionen nur bei speziellen Anträgen beigezogen werden. Um dies im Reglement richtig darzustellen, wird der Artikel so ergänzt und angepasst, dass auch das Amt für Hochbau und Stadtplanung dem Stadtrat Anträge stellen kann.

Art. 12 Abs. 3 Voraussetzungen

Bislang war es nicht klar definiert, ob besondere Bäume oder strassenbegleitende Baumreihen, die erhaltenswert sind, im öffentlichen Interesse stehen, auf Privatgrundstücken liegen und öffentlich-rechtlich (z.B. durch einen Sondernutzungsplan) festgeschrieben wurden, gemäss Absatz 3 mit Unterhalt oder Pflegemassnahmen unterstützt werden können. Damit dies bei besonderen Fällen möglich wird, soll der Absatz 3 dementsprechend ergänzt werden.

Art. 13 Finanzierung

Vergleiche Erläuterungen zum Kapitel: 1. "Änderungen aufgrund des Rechnungslegungsmodells HRM2"

Art. 14 Abs. 1 Beitragsbemessung

In Absatz 1 wurde konkretisiert, dass die Beiträge jährlich gewährt werden. In Absatz 1b wurde konkretisiert, dass die Beiträge je Baum gewährt werden.

Art. 14 Abs. 7 Beitragsbemessung

Neu soll der Umfang und die maximale Höhe der Unterhalts- und Pflegebeiträge bei besonderen geschützten oder erhaltenswerten Naturobjekten im Siedlungsgebiet gemäss Art. 12 definiert werden. Bislang wurden geschützte Naturobjekte in Form von besonderen Einzelbäumen oder Alleen im Umfang der neuen Regelung von max. einem Drittel bis max. 2'000 Franken unterstützt. Mit besonderen Naturobjekten sind Objekte gemeint, die sich von anderen Naturobjekten nochmals abheben. Welches besondere Naturobjekte sind, entscheidet der Stadtrat.

Art. 16 Abs. 2 Beitragsbemessung

Die Beitragsbemessung für Beiträge an Kulturobjekte sollen aufgrund der finanzpolitischen Lage von den heute 15% auf die minimalen 10% gemäss §15 TG NHG (RB 450.1) angepasst werden.

Art. 16 Abs. 3 Beitragsbemessung
Aus dem gleichen Grund wie Absatz 2 soll auch dieser Absatz angepasst werden. In diesem Sinne wird auch für die Härtefälle, welche heute keine Obergrenze aufweisen, ein maximaler Beitragssatz von 15% definiert.

Art. 20 Inkrafttreten
Neu wird das Reglement nicht mehr durch den Regierungsrat, sondern durch das Departement für Bau und Umwelt des Kantons genehmigt.

Anhang
Wie vorgängig erwähnt, wird das Kurzverzeichnis aus dem Anhang entfernt. Der Plan wird laufend durch neue Schutzobjekte ergänzt oder muss aufgrund kleinerer Änderungen nachgeführt werden, was eine Nachführung des Kurzverzeichnisses erfordert. Demgegenüber bleibt das Reglement in der Regel konstant.

3. Motion "Beiträge an Kulturobjekte (Anpassung Beitragsbemessung)"

Mit der Motion vom 26. April 2017, gemäss Art. 43 des Geschäftsreglements für den Gemeinderat (GR 171.1.1), fordern die Gemeinderäte Thomas Gemperle und Christian Mader die Anpassung des Art. 16 des Reglements zum Schutzplan Natur- und Kulturobjekte dahingehend, dass

- der Beitragssatz der Stadt Frauenfeld für Kulturobjekte neu 10% der anrechenbaren Kosten beträgt (bisher: 15%) und dass
- bei Härtefällen der Beitragssatz der Stadt Frauenfeld für Kulturobjekte neu maximal 15% der anrechenbaren Kosten beträgt (bisher: unbegrenzt).

Die Unterzeichnenden seien der Ansicht, dass diese Regelung, welche um 50% über dem gesetzlichen Minimum liege, in finanziell angeschlagenen Zeiten überdacht und anzupassen sei. Häufig werde in der städtischen Finanzpolitik auf übergeordnetes Recht und die damit einhergehend beschränkte Kompetenz des Gemeinderates verwiesen. Deshalb sei, sofern die Möglichkeit bestehe, der finanzielle Spielraum auszunutzen. Die grosszügige Regelung sei eine nette Geste, aber in der heutigen finanziellen Lage nicht mehr angebracht. In Härtefällen könne weiterhin ein höherer Beitrag ausbezahlt werden.

Mit den zwei Anpassungen in Art. 16 Abs. 2 und 3 werden die zwei Forderungen der Motion erfüllt. Die Motion kann somit im Zuge dieser Botschaft abgeschrieben werden.

4. Kantonale Vorprüfung

Die kantonale Vorprüfung wurde durchgeführt und deren Empfehlungen in das Reglement zum Schutzplan Natur- und Kulturobjekte übernommen. Im Zuge der weiteren Bearbeitung wurden noch Änderungen angebracht. Da diese nicht als wesentlich eingestuft werden, wurde auf eine zweite Vorprüfung der vorliegenden Fassung verzichtet. Die nachträglichen Änderungen werden im erläuternden Bericht gegenübergestellt.

5. Information und Mitwirkung

Vor der kantonalen Vorprüfung wurde das Reglement zum Schutzplan Natur- und Kulturobjekte der Fachkommission Natur und Landschaft vorgestellt. Da auf eine Gesamtüberarbeitung verzichtet wird und nur kleinere Anpassungen erstellt werden, hat sich der Stadtrat entschlossen, die Mitwirkung informativ mittels Medienmitteilung vor der öffentlichen Auflage durchzuführen. Die Bevölkerung hatte dann während der öffentlichen Auflage die Möglichkeit, die Änderungen auf dem Amt für Hochbau und Stadtplanung oder auf der städtischen Internetseite einzusehen, sich zu äussern oder gegen die Änderungen Einsprache zu erheben.

6. Verfahren / Einsprachen

Die vorliegenden Änderungen des Reglements zum Schutzplan Natur- und Kulturobjekte liegt in der Zuständigkeit des Gemeinderats und ist durch diesen zu beschliessen. Der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 13. Februar 2018 wurde das Reglement zur öffentlichen Planauflage freigegeben. Während der Planauflage vom 23. Februar 2018 bis 14. März 2018 sind keine Einsprachen eingegangen. Neben dem Gemeinderat hat letztlich das Departement für Bau und Umwelt das Reglement zum Schutzplan Natur- und Kulturobjekte zu genehmigen. Die Inkraftsetzung erfolgt durch den Stadtrat.

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Aufgrund der Ausführungen stellen wir Ihnen folgende

A n t r ä g e:

1. Den Änderungen des Reglements zum Schutzplan Natur- und Kulturobjekte wird zugestimmt.

2. Die Motion der Gemeinderäte Thomas Gemperle und Christian Mader vom 26. April 2017 mit dem Titel "Beiträge an Kulturobjekte (Anpassung Beitragsbemessung)" wird am Protokoll des Gemeinderats abgeschrieben.

Antrag Nr. 1 untersteht dem fakultativen Referendum der Stimmberechtigten nach Art. 32 der Gemeindeordnung.

- - -

Die Vorlage geht an das Präsidium des Gemeinderates mit der Einladung, das Geschäft der zuständigen Geschäftsprüfungskommission zur Vorberatung, Berichterstattung und Antragstellung im Gemeinderat zuzuweisen.

Frauenfeld, 3. April 2018

NAMENS DES STADTRATES FRAUENFELD
Der Stadtpräsident Der Stadtschreiber

Beilagen:

- Reglement zum Schutzplan Natur und Kulturobjekte
- Reglement zum Schutzplan Natur und Kulturobjekte; Korrekturen sichtbar (elektronisch)
- Erläuternder Bericht (elektronisch)
- Kantonale Vorprüfung (elektronisch)

Reglement zum Schutzplan Natur- und Kulturobjekte

mit Erläuterungen

Stand: 13. Februar 2018

STADT FRAUENFELD

REGLEMENT ZUM SCHUTZPLAN NATUR- UND KULTUROBJEKTE

VOM 31. MÄRZ 1999

(mit Änderungen bis 13. Februar 2018)

MIT ERLÄUTERUNGEN

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. Schutzbestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich, Grundlagen 7
Art. 2 Eingriffe in geschützte Objekte 7

II. Naturobjekte

Art. 3 Feuchtbiotope 7
Art. 4 Magerbiotope/Trockenbiotope 8
Art. 5 Hecken, Feld- und Uferbestockungen 9
Art. 6 Übergangsgebiete 9
Art. 7 Auenwälder 10
Art. 8 Besondere Bäume und Anlagen 10
Art. 9 Markierung 10

III. Kulturobjekte

Art. 10 Bauten und Baugruppen 11

B. Beiträge und Abgeltungen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 11 Zuständigkeit, Verfahren 11
Art. 12 Voraussetzungen 11
Art. 13 Finanzierung 12

II. Beiträge an Naturobjekte

Art. 14 Beitragsbemessung 12
Art. 15 Verfahren 13

III. Beiträge an Kulturobjekte

Art. 16 Beitragsbemessung 14
Art. 17 Anrechenbare Kosten 14
Art. 18 Nicht anrechenbare Kosten 15
Art. 19 Verfahren 15

C. Schlussbestimmung

Art. 20 Inkrafttreten 15

Weitere massgebende Grundlagen

Ausser dem Schutzreglement enthalten insbesondere die nachstehenden Erlasse gültige Vorschriften zum Erhalt, zum Unterhalt und zur Pflege von Natur- und Kulturobjekten.

Eidgenössische Erlasse

- BG über den Natur- und Heimatschutz mit Verordnungen	(SR 451/451.1)	NHG / NHV
- Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung	(SR 421.31)	AuenV
- BG über die Raumplanung mit Verordnung	(SR 700/700.1)	RPG / RPV
- BG über den Umweltschutz mit Verordnungen	(SR 814.01/814.011	USG / UVPV
- Verordnung über die Chemikalien Risikoreduktion	(SR 814.81)	ChemRRV
- BG über den Schutz der Gewässer mit Verordnung	(SR 814.20/814.201)	GSchG / GSchV
- BG über den Wald mit Verordnung	(SR 921.0/921.01)	WaG / WaV
- Bundesgestz über die Landwirtschaft mit Verordnungen	(SR 910.0)	LwG
- Verordnung über Direktzahlungen an die Landwirtschaft	(SR 910.13)	DZV

Kantonale Erlasse

- Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat mit Verordnung	(450.1) (450.11)	TG NHG RRV NHG
- Planungs- und Baugesetz mit Verordnung	(700/700.1)	PBG / PBV
- Verordnungen zur eidg. Umweltschutzgesetzgebung	(814.03)	USVG
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer und Verordnung	(814.20) (814.211)	GSchG GSchV
- Gesetz über Flur und Garten	(913.1)	FGG
- Waldgesetz mit Verordnung	(921.1) (921.11)	TG WaldG TG WaldV

Kommunale Erlasse

- Gemeindeordnung	GO
- Baureglement	BauR
- Vorordnung über das Naturschutzgebiet Allmend Frauenfeld	NgAV
- Agglomerationsrichtplan Siedlung und Verkehr	
- Richtplan Natur und Landschaft	

Wegleitungen / Richtlinien

Im Zusammenhang mit der Pflege und dem Unterhalt von Schutzobjekten sowie für die Landschaftsentwicklung sind ferner folgende Unterlagen zu beachten:

- "Vom Umgang mit Bausubstanz", kantonale Denkmalpflege
- "Natur und Landschaftsschutz in der Gemeinde", Amt für Raumplanung
- "Biodiversitätsförderung auf dem Landwirtschaftsbetrieb - Wegleitung ", agridea
- "Naturnahe Lebensräume: Gesamtordner", agridea
- "Unsere einheimischen Heckenpflanzen", agridea
- "Hecken richtig pflanzen und pflegen", agridea
- "Hochstamm-Obstgärten planen, pflanzen, pflegen", agridea
- "Ackerschonstreifen - blühende Vielfalt im Verborgenen", agridea
- "Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften", agridea

Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BG	Bundesgesetz
G	Gesetz
R	Reglement
V	Verordnung
agridea	Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums
SchuR	Reglement zum Schutzplan Natur- und Kulturobjekte (Frauenfeld)

Gestützt auf §§ 3, 10, 15 und 27 des kantonalen Gesetzes zum Schutze und zur Pflege der Natur und der Heimat (NHG) sowie auf Art. 31 der Gemeindeordnung der Stadt Frauenfeld beschliesst der Gemeinderat das folgende Reglement.

Hinweise, Erläuterungen

A. Schutzbestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich, Grundlagen

[1] Das Reglement gilt für die im Schutzplan aufgeführten, durch Anordnungen des Stadtrats im Sinne von § 10 TG NHG oder durch Vereinbarung im Sinne von Art. 12 dieses Reglementes geschützte Objekte auf dem Gebiet der Stadt Frauenfeld.

TG NHG § 10, Abs. 1
Die Gemeinden sichern Schutz und Pflege erhaltenswerter Objekte in erster Linie durch Reglemente oder Nutzungspläne nach Baugesetz. Zum gleichen Zweck können die Gemeindebehörden Anordnungen über erhaltenswerte Einzelobjekte durch Entscheid treffen.

[2] Grundlagen und Richtlinien für Schutz- und Nutzungsmassnahmen sind die Inventare sowie die Sach- und Richtpläne des Bundes, des Kantons und der Stadt.

Kommunale Natur- und Kulturgüterinventare können beim Amt für Hochbau und Stadtplanung der Stadt Frauenfeld eingesehen werden.

Art. 2 Eingriffe in geschützte Objekte

[1] Eingriffe in geschützte Objekte bedürfen einer Bewilligung des Stadtrates. Geringfügige Eingriffe sind vorgängig mit der Baubehörde abzusprechen.

TG NHG § 7, Eingriffe in Objekte; § 8, Bewilligung, Ersatzprinzip; § 25, Wiederherstellung, Ersatz

PBG § 98, Bewilligungspflicht, Grundsatz

[2] Unterhalt und Pflege von Naturobjekten im üblichen Rahmen, insbesondere das pflegebedingte gelegentliche Ausholzen von Hecken und Gehölzen, sind weder bewilligungs- noch meldepflichtig.

vgl. Art. 5 Abs. 2 SchuR

vgl. Inventare mit Pflegehinweisen gemäss Art. 1 Abs. 2 SchuR

"Hecken richtig pflanzen und pflegen", agridea

II. Naturobjekte

Art. 3 Feuchtbiotope

[1] Als Feuchtbiotope gelten insbesondere Fliessgewässer, Weiher, Tümpel, Flachmoore, Streuwiesen und Hangriede mit feuchter oder gemischtfeuchter Ausbildung.

[2] Sie sind geschützt als naturnahe Lebensräume von besonderer Empfindlichkeit.

[3] Unter Vorbehalt von Unterhalt und Pflege unzulässig sind insbesondere

RRV NHG § 13, Bedingungen und Auflagen

BauR Art. 25, Naturschutzzone

- errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
- verändern des Geländes durch Schüttungen oder Ausgrabungen;
- Eingriffe in den Wasserhaushalt (Ent- und Bewässerung, Eindolung usw.);
- jegliche Düngung;
- jegliche Anwendung von Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmitteln;
- wegwerfen oder ablagern von Materialien und Abfällen sowie einleiten von Flüssigkeiten;
- Beweidung;
- anlegen und betreiben von Intensivkulturen;
- aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderen Unterständen zum Campieren;
- entfachen von Feuer ausserhalb eigens dafür eingerichteter und bewilligter Plätze;
- fahren und parkieren von Motorfahrzeugen aller Art ausser zu Bewirtschaftungs- und Pflegezwecken;
- laufenlassen von Hunden;
- betreten des Schutzgebietes ausserhalb der dafür geöffneten Wege;
- pflücken, ausgraben und schädigen von Pflanzen;
- stören, fangen, verletzen und töten von Tieren sowie beschädigen oder zerstören ihrer Behausungen, Unterschlupfe, Nester und Gelege;
- unberechtigtes Fischen;
- baden ausserhalb der dafür vorgesehenen Zonen sowie Benutzung von Schwimmhilfen.

[4] Riedflächen und Schilfröhricht sind, unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts, jährlich, frühestens ab 1. September und bis 31. März des Folgejahres zu mähen, Röhrichtflächen in einem wechselnden Drittelsanteil pro Jahr. Rietflächen ab einer Fläche von 50 Aren, sind wechselnd 10% stehen zulassen. Das Schnittgut muss abgeführt werden.

RRV NHG § 13, Bedingungen und Auflagen

Art. 4 Magerbiotope/Trockenbiotope

[1] Als Magerbiotope/Trockenbiotope gelten insbesondere extensiv genutzte Magerwiesen sowie Bahn-, Strassen- und Wiesenborde oder Kiesgruben.

[2] Sie sind geschützt als Lebensraum einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt und als ökologische Ausgleichsflächen.

[3] Unter Vorbehalt von Unterhalt und Pflege unzulässig sind insbesondere

- errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
- verändern des Geländes durch Schüttungen oder Ausgrabungen;
- wegwerfen oder ablagern sowie einleiten von Flüssigkeiten, von Materialien und Abfällen;
- jegliche Düngung;
- jegliche Anwendung von Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmitteln;
- Beweidung von Magerwiesen, sofern in Bewirtschaftungsverträgen keine andere Vereinbarung erfolgt;
- anlegen und betreiben von Intensivkulturen;
- unberechtigtes Entfachen von Feuer;
- pflücken, ausgraben und schädigen von Pflanzen;
- stören, fangen, verletzen und töten von Tieren sowie beschädigen oder zerstören ihrer Behausungen, Unterschlupfe, Nester und Gelege.

RRV NHG § 13, Bedingungen und Auflagen

[4] Magerwiesen sind jährlich frühestens am 15. Juni zu mähen. Das Schnittgut muss abgeführt werden.

Empfehlung:
10% der Fläche soll sechs Wochen keine Mähaufbereitung erfahren. → tierschonendes Mähverfahren

[5] In den im Schutzplan bezeichneten Gebieten der Thur- und Murgvorländer gelten die Bestimmungen der Gewässerschutzverordnung.

GSchV Art. 41c, Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums.

Art. 5 Hecken, Feld- und Uferbestockungen

[1] Hecken, Feld- und Uferbestockungen sind als Landschaftselemente im Bestand geschützt und in ihrer Fläche und Artenvielfalt zu erhalten.

Ufergehölze sind innerhalb des Siedlungsgebietes gemäss Waldgesetz festgelegt.

[2] Zulässig sind regelmässiger gestufter und etappenweiser Schnitt der Hecken und Gebüschsäume als Unterhalt und Pflege sowie rücksichtsvolle Bewirtschaftung.

Etappenweises "Setzen auf den Stock" ist zulässig (max. 1/3 der Länge von max. 20 Meter.

RRV NHG § 13, Bedingungen und Auflagen

"Hecken richtig pflanzen und pflegen", agridea

Art. 6 Übergangsgebiete

[1] Als Übergangsgebiete gelten die zum Schutze der Biotope notwendigen Pufferbereiche.

Als Übergangsgebiete zählen auch min. 3 m breite Streifen (Krautzaun) entlang Hecken, Feld- und Ufergehölzen und Waldrändern. Entlang von Oberflächengewässern zählen min. 6 m.

[2] Als Übergangsgebiet erfasstes Wiesland ist extensiv zu bewirtschaften. Das Zuführen von Nährstoffen ist nicht zulässig.

[3] Unzulässig ist die Anwendung von Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmitteln, davon ausgenommen ist die gezielte Einzelstockbehandlung von Blacken mit Pflanzenbehandlungsmitteln.

ChemRRV Anhang 2.5 Pflanzenschutzmittel, 2.6 Dünger
"Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften"

Art. 7 Auenwälder

BauR Art. 25, Naturschutzzone

[1] Als Auenwälder gelten ehemalige und teilweise noch intakte Wälder früherer Auenlandschaften.

[2] In diesen Gebieten sind auentypische, einheimische Tier- und Pflanzenarten sowie die natürliche Dynamik zu erhalten und zu fördern.

vgl. kantonales Auenschutzkonzept

[3] Unzulässig ist insbesondere das Auffüllen von Mulden.

Art. 8 Besondere Bäume und Anlagen

vgl. Merkblatt über den Baumschutz auf Baustellen und die VSS-Norm SN 640577a

[1] Alleen und Baumreihen sind in ihrer Ausdehnung geschützt. Abgehende Bäume sind durch einheimische und standortgerechte Bäume zu ersetzen.

[2] Baumgruppen und parkähnliche Anlagen sind in ihrer bestockten Fläche in der Regel zu erhalten.

[3] Einzelbäume sind bei ihrem Abgang mit charakterähnlichen, standortgerechten und einheimischen Bäumen zu ersetzen.

[4] Auf Ersatz kann verzichtet werden, wenn Gründe der Pflege oder überwiegende öffentliche Interessen dies gebieten.

Art. 9 Markierung

Die Grenzen naturnaher Lebensräume von besonderer Empfindlichkeit und Gefährdung sind für die Öffentlichkeit zu kennzeichnen.

III. Kulturobjekte

Art. 10 Bauten und Baugruppen

[1] Die im Schutzplan bezeichneten Bauten und Baugruppen sind mit ihrer charakteristischen Umgebung als architektonisch, gestalterisch oder geschichtlich wertvolle Bauten und Anlagen zu erhalten.

"Vom Umgang mit Bausubstanz", kantonale Denkmalpflege

[2] Baubewilligungsverfahren und Ausführungen haben unter Beizug der kantonalen Denkmalpflege zu erfolgen.

PBG § 98 ff, Bewilligungsverfahren, Grundsatz

[3] In der Umgebung von geschützten Bauten und Baugruppen sind Bauten und Anlagen besonders sorgfältig zu gestalten und so einzuordnen, dass eine gute Gesamtwirkung entsteht.

[4] Der Stadtrat kann Abweichungen von der Regelbauweise gestatten oder verlangen, soweit dies für den Schutz des Objektes erforderlich ist.

B. Beiträge, Abgeltungen und Auflagen

RRV NHG § 7 ff, Beiträge und Abgeltungen; § 11, Beitragsarten, Beitragsberechtigte Massnahmen; § 23, Empfänger, Gesuche

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 11 Zuständigkeit, Verfahren

RRV NHG § 9, Verfahren; § 10, Rückforderung, § 15 Beiträge der Gemeinden; § 31, Beitragsgesuche, Auszahlung

Über Beiträge der Gemeinde an Naturobjekte und Kulturobjekte entscheidet der Stadtrat auf Antrag des Departementvorstehers des Amt für Hochbau und Stadtplanung oder auf Anhörung der Fachkommissionen Natur und Landschaft sowie Hochbau.

Art. 12 Voraussetzungen

- Richtplan Siedlung, Teilrichtplan Kulturgüter
- Richtplan Natur und Landschaft

[1] Beiträge setzen in der Regel voraus, dass das Objekt im Schutzplan oder im Richtplan aufgeführt ist.

[2] Beiträge der Gemeinde an ein Objekt, das im Richtplan Landschaft aufgeführt ist, bedingen die Überführung in den Schutzplan oder, wenn der Abschluss einer Vereinbarung gemäss Landwirtschaftsgesetz nicht möglich ist, den Abschluss eines mindestens sechsjährigen Vertrags im Sinne von § 22 RRV NHG.

RRV NHG § 22
Bewirtschaftungsverträge der Gemeinde oder des Kantons sind für eine Dauer von mindestens sechs Jahren abzuschliessen und haben mindestens zu enthalten.
1 die Bezeichnung der Vertragsdauer;
2 die planliche Bezeichnung der

[3] Beiträge können auch im Falle weiterer Anordnungen nach § 10 TG NHG gewährt werden. In diesem Sinne kann die Gemeinde für erhaltenswerte Einzelbäume oder strassenbegleitende Baumalleen Beiträge an Unterhalt und Pflegemassnahmen sprechen.

Flächen oder Objekte mit Ortsangabe, Koordinaten und Parzellennummern;
3 die Umschreibung der Flächen oder Objekte mit genauen Massangaben;
4 Nutzungsbeschränkungen und Bewirtschaftungsvorschriften bei Wies- und Streuland, unter Angabe des frühestzulässigen Schnittzeitpunktes;
5 die Beitragshöhe, unterteilt nach Grundbeitrag, Zuschlgen und Abgeltungen;
6 Zeitpunkt der Auszahlungen;
7 die Beitragsempfänger, wenn die Beiträge nicht ausschliesslich dem Bewirtschafter ausbezahlt werden;
8 die Folgen der Nichterfüllung

Art. 13 Finanzierung

[1] Die Mittel für die Beitragsfinanzierung werden jährlich in der Erfolgsrechnung budgetiert.

[2] gelöscht

[3] gelöscht

[4] Reichen die Mittel nicht aus, um sämtliche Gesuche zu berücksichtigen, erstellt der Stadtrat eine Prioritätenordnung. Vorbehalten bleiben Ansprüche nach § 18 Abs. 2 TG NHG.

TG NHG § 18 Abs. 2 Finanzielle Leistungen des Kantons
Eigentümer oder andere Berechtigte haben Anspruch auf angemessene Beiträge, wenn Anordnungen von Ortsgemeinden die Nutzung einschränken oder zu erheblichen Belastungen führen.

II. Beiträge an Naturobjekte

DZV und "Biodiversitätsförderung auf dem Landwirtschaftsbetrieb – Wegleitung“,

Art. 14 Beitragsbemessung

[1] An Hochstamm-Obstgärten werden zusätzlich zu den Ansprüchen aufgrund des Landwirtschaftsrechts folgende jährliche Beiträge gewährt:

agrideaDZV Art. 55, lit. l: Hochstamm- und Feldobstbäume

"Hochstamm-Obstgärten planen, pflanzen, pflegen“, agridea

SRB 321 vom 11. Nov. 2014

a) Fr. 20.-- je Baum, wenn je Betrieb mindestens 20 Bäume vorhanden sind, welche zu Beiträgen berechtigen;

b) weitere Fr. 25.-- je Baum, wenn im Bereich der Obstbäume eine ökologische Ausgleichsfläche von einer halben Are pro anrechenbaren Baum vorhanden ist.

[2] Die Gemeinde leistet Beiträge gemäss §§ 15 und 16 RRV NHG.

vgl. Erläuterungen auf Seite 15

[3] Für die Neuanlage von Uferbestockungen sowie von Baumreihen oder Alleen bzw. für den Baumersatz in bestehenden Baumreihen, Alleen und Hochstamm-Obstgärten sowie von Einzelbäumen werden in der Regel 70% der Anlagekosten vergütet.

vgl. Richtplan Natur und Landschaft

"Hecken richtig pflanzen und pflegen“, agridea

[4] Für Übergangsgebiete im Umfeld von Naturschutzzonen werden Beiträge nach § 20 RRV NHG gewährt.

[5] Die im Richtplan Landschaft als Festsetzung eingetragenen Objekte gelten als wichtige Vernetzungselemente gemäss § 16 RRV NHG.

vgl. Erläuterungen auf Seite 16

[6] Der Stadtrat kann feste Beitragssätze in Anlehnung an übergeordnetes Recht oder aufgrund der Kostenentwicklung anpassen.

DZV Art. 55 ff, Biodiversitätsbeiträge RRV NHG § 15, Ansätze

[7] Für Pflege und Unterhalt von geschützten oder erhalenswerten Naturobjekten im Siedlungsgebiet können gemäss Art. 12 Unterhaltskosten beantragt werden. Beiträge an die Kosten werden mit max. einem Drittel, bis max. 2'000 Franken alle fünf Jahre unterstützt, sofern Pflege und Unterhalt berechtigt sind. Anträge sind vor den jeweiligen Unterhaltsmassnahmen zu stellen.

Art. 15 Verfahren

[1] Gesuche für Beiträge der Gemeinde sind mit den erforderlichen Unterlagen der Stadt Frauenfeld einzureichen.

Gesuche können direkt beim Amt für Hochbau und Stadtplanung der Stadt Frauenfeld mit Unterlagen wie Situationsplan und Art der Massnahmen eingereicht werden. Vorgedruckte Formulare liegen vor.

[2] Das Gesuch ist bis zum 1. Mai oder zusammen mit der landwirtschaflichen Betriebsstrukturerhebung des Kalenderjahres, für das erstmals Beiträge beansprucht werden, einzureichen.

Bewirtschaftungsverträge können spezielle Bedingungen und Auflagen enthalten; TG NHG § 10; RRV NHG § 12, Voraussetzungen, § 13, Bedingungen und Auflagen, § 22, Bewirtschaftungsverträge.

III. Beiträge an Kulturobjekte

Art. 16 Beitragsbemessung

[1] Die Beiträge werden in Prozenten der anrechenbaren Kosten oder im angemessenen Verhältnis der durch die Nutzungseinschränkung entstehenden Belastung berechnet und nach der Bedeutung des Objektes abgestuft.

[2] Der Beitragssatz der Stadt Frauenfeld für Kulturobjekte beträgt 10 % der anrechenbaren Kosten.

vgl. Schutzplan, Bereich Kulturobjekte
vgl. Richtplan Siedlung, Teilrichtplan Kulturgüter

[3] In Härtefällen, bei geschützten Bauten und Baugruppen sowie bei Objekten von nationaler Bedeutung kann der Beitragssatz der Stadt Frauenfeld maximal 15% der anrechenbaren Kosten sein.

[4] Die Beiträge zum Ausgleich von Nutzungseinschränkungen müssen die Eigenwirtschaftlichkeit des betroffenen Kulturobjektes erhalten.

Art. 17 Anrechenbare Kosten

"Vom Umgang mit Bausubstanz", kantonale Denkmalpflege

[1] Anrechenbar sind nur Kosten für Massnahmen, die nach anerkannten denkmalpflegerischen Grundsätzen ausgeführt werden.

[2] Hierzu zählen insbesondere Massnahmen, die den Fortbestand eines Bauwerks oder Objekts unter Berücksichtigung einer sinnvollen Nutzung sichern oder die der Substanzbewahrung und der Werterhaltung als Denkmal dienen, wie

a) zur Abklärung und zum Erreichen des Restaurierungsziels nötige denkmalpflegerische Arbeiten (Bauaufnahme, Vor- und Bauuntersuchung, Dokumentation, Projekt und Ausführung);
b) mit der Restaurierung in direktem Zusammenhang stehende Forschung und Dokumentation;
c) Arbeiten zur Instandstellung des künstlerisch und geschichtlich bedeutsamen Bestandes;
d) für die Wirkung des Bauwerks oder Bauteils massgebende und notwendige Massnahmen, unter Einschluss solcher zur Wiederherstellung verschwundener, für die Erhaltung des Ganzen unentbehrlicher Teile.

[3] Wird der Unterhalt vernachlässigt, werden die anrechenbaren Kosten angemessen reduziert.

Art. 18 Nicht anrechenbare Kosten

Nicht anrechenbar sind Kosten für

a) Massnahmen, die den historischen, künstlerischen oder ästhetischen Wert eines Objektes oder seine Zeugniskraft mindern;
b) ausschliesslich komfortsteigernde Massnahmen und neue Ausstattung;
c) Unterhaltsarbeiten, die nicht mit denkmalpflegerisch begründeten erhöhten Aufwendungen verbunden sind oder die nicht der Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die historische Substanz dienen.

Art. 19 Verfahren

[1] Gesuche für Beiträge an Kulturobjekte sind vor Baubeginn der Stadt Frauenfeld einzureichen.

[2] Das Gesuch muss eine Schätzung der anrechenbaren Kosten enthalten.

Die Gesuche können direkt beim Amt für Hochbau und Stadtplanung der Stadt Frauenfeld eingereicht werden.

C. Schlussbestimmung

Art. 20 Inkrafttreten

Das Reglement wird nach Genehmigung durch das Departemnet Bau und Umwelt des Kantos vom Stadtrat in Kraft gesetzt.

RRV NHG § 15, Ansätze
[1] Der Grundbeitrag für die Bewirtschaftung und Pflege von artenreichen, extensiv genutzten Wiesen und Streuflächen, von Hecken und Feldgehölzen mit einem vorgelagerten Krautsaum sowie von Hochstammobstbäumen richtet sich nach den Ökobeiträgen der Direktzahlungsverordnung.

RRV NHG § 16, Zuschläge
[1] Für Qualitäten wie besonderer Artenreichtum, wichtige Vernetzungselemente sowie für erschwerte Nutzung oder Zugänglichkeit ist der Grundbeitrag angemessen, maximal um 50%, zu erhöhen.

Frauenfeld, 31. März 1999

Namens des Gemeinderates Frauenfeld

Die Präsidentin	Der Gemeinderatsschreiber
Christa Thorner	Jost Kuoni

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 1. April bis 30. April 1999.

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 876 vom 26. Oktober 1999 genehmigt (Art. 1-10 und Art. 20).

Vom Stadtrat gemäss Beschluss Nr. 650 vom 2. November 1999 mit Wirkung ab 3. November 1999 in Kraft gesetzt.

Vom Stadtrat gemäss Beschluss Nr. 321 vom 11. November 2014 mit Wirkung ab 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt.

Änderungen vom Tag. Monat Jahr

Vom Stadtrat mit Beschluss Nr. 33 vom 13. Februar 2018 beschlossen.

Die Öffentliche Auflage erfolgte vom 23. Februar 2018 bis 14. März 2018

Vom Gemeinderat mit mit Beschluss Nr. xx vom Tag. Monat Jahr erlassen

Namens des Gemeinderates Frauenfeld

Die Präsidentin	Der Gemeinderatsschreiber
Vornahme Nachname	Vornamen Nachname

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom Tag. Monat Jahr bis Tag. Monat Jahr.

Vom Departement für Bau und Umwelt mit Enscheid Nr. XX vom Tag. Monat Jahr genehmigt.

Durch den Stadtrat in Kraft gesetzt
Per:

Reglement zum Schutzplan Natur- und Kulturobjekte

mit ~~Kurzverzeichnis der Schutzobjekte und~~ Erläuterungen

(Exemplar mit den beabsichtigten Korrekturen)

Stand: 13. Februar 2018

Gültig ab x. Monat Jahr

STADT FRAUENFELD

REGLEMENT ZUM SCHUTZPLAN NATUR- UND KULTUROBJEKTE

VOM 31. MÄRZ 1999

(mit Änderungen bis 13. Febraur 2018)

MIT ~~KURZVERZEICHNIS DER SCHUTZOBJEKTE~~

~~UND~~ ERLÄUTERUNGEN

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. Schutzbestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich, Grundlagen 7
Art. 2 Eingriffe in geschützte Objekte 7

II. Naturobjekte

Art. 3 Feuchtbiotope 7
Art. 4 Magerbiotope/Trockenbiotope 8
Art. 5 Hecken, Feld- und Uferbestockungen 9
Art. 6 Übergangsgebiete 10
Art. 7 Auenwälder 10
Art. 8 Besondere Bäume und Anlagen 10
Art. 9 Markierung 10

III. Kulturobjekte

Art. 10 Bauten und Baugruppen 11

B. Beiträge und Abgeltungen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 11 Zuständigkeit, Verfahren 11
Art. 12 Voraussetzungen 11
Art. 13 Finanzierung 12

II. Beiträge an Naturobjekte

Art. 14 Beitragsbemessung 12
Art. 15 Verfahren 13

III. Beiträge an Kulturobjekte

Art. 16 Beitragsbemessung 13
Art. 17 Anrechenbare Kosten 14
Art. 18 Nicht anrechenbare Kosten 14
Art. 19 Verfahren 15

C. Schlussbestimmung

Art. 20 Inkrafttreten 15

Weitere massgebende Grundlagen

Ausser dem Schutzreglement enthalten insbesondere die nachstehenden Erlasse gültige Vorschriften zum Erhalt, zum Unterhalt und zur Pflege von Natur- und Kulturobjekten.

Eidgenössische Erlasse

- BG über den Natur- und Heimatschutz mit Verordnungen	(SR 451/451.1)	NHG / NHV
- Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung	(SR 421.31)	AuenV
- BG über die Raumplanung mit Verordnung	(SR 700/700.1)	RPG / RPV
- BG über den Umweltschutz mit Verordnungen	(SR 814.01/814.011	USG / UVPV
- Verordnung über die Chemikalien Risikoreduktion	(SR 814.81)	ChemRRV
- BG über den Schutz der Gewässer mit Verordnung	(SR 814.20/814.201)	GSchG / GSchV
- BG über den Wald mit Verordnung	(SR 921.0/921.01)	WaG / WaV
- Bundesgestz über die Landwirtschaft mit Verordnungen	(SR 910.0)	LwG
- Verordnung über Direktzahlungen an die Landwirtschaft	(SR 910.13)	DZV

Kantonale Erlasse

- Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat mit Verordnung	(450.1) (450.11)	TG NHG RRV NHG
- Planungs- und Baugesetz mit Verordnung	(700/700.1)	PBG / PBV
- Verordnungen zur eidg. Umweltschutzgesetzgebung	(814.03)	USVG
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer und Verordnung	(814.20) (814.211)	GSchG GSchV
- Gesetz über Flur und Garten	(913.1)	FGG
- Waldgesetz mit Verordnung	(921.1) (921.11)	TG WaldG TG WaldV

Kommunale Erlasse

- Gemeindeordnung	GO
- Baureglement	BauR
- Vorordnung über das Naturschutzgebiet Allmend Frauenfeld	NgAV
- Agglomerationsrichtplan Siedlung und Verkehr	
- Richtplan Natur und Landschaft	

Wegleitungen / Richtlinien

Im Zusammenhang mit der Pflege und dem Unterhalt von Schutzobjekten sowie für die Landschaftsentwicklung sind ferner folgende Unterlagen zu beachten:

- "Vom Umgang mit Bausubstanz", kantonale Denkmalpflege
- "Natur und Landschaftsschutz in der Gemeinde", Amt für Raumplanung
- "Biodiversitätsförderung auf dem Landwirtschaftsbetrieb - Wegleitung ", agridea
- "Naturnahe Lebensräume: Gesamtordner", agridea
- "Unsere einheimischen Heckenpflanzen", agridea
- "Hecken richtig pflanzen und pflegen", agridea
- "Hochstamm-Obstgärten planen, pflanzen, pflegen", agridea
- "Ackerschonstreifen - blühende Vielfalt im Verborgenen", agridea
- "Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften", agridea

Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BG	Bundesgesetz
G	Gesetz
R	Reglement
V	Verordnung
agridea	Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums
SchuR	Reglement zum Schutzplan Natur- und Kulturobjekte (Frauenfeld)

Gestützt auf §§ 3, 10, 15 und 27 des kantonalen Gesetzes zum Schutze und zur Pflege der Natur und der Heimat (NHG) sowie auf Art. 31 der Gemeindeordnung der Stadt Frauenfeld beschliesst der Gemeinderat das folgende Reglement.

Hinweise, Erläuterungen

A. Schutzbestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich, Grundlagen

[1] Das Reglement gilt für die im Schutzplan aufgeführten, durch Anordnungen des Stadtrats im Sinne von § 10 TG NHG oder durch Vereinbarung im Sinne von Art. 12 dieses Reglementes geschützte Objekte auf dem Gebiet der Stadt Frauenfeld.

TG NHG § 10, Abs. 1
Die Gemeinden sichern Schutz und Pflege erhaltenswerter Objekte in erster Linie durch Reglemente oder Nutzungspläne nach Baugesetz. Zum gleichen Zweck können die Gemeindebehörden Anordnungen über erhaltenswerte Einzelobjekte durch Entscheid treffen.

[2] Grundlagen und Richtlinien für Schutz- und Nutzungsmassnahmen sind die Inventare sowie die Sach- und Richtpläne des Bundes, des Kantons und der Stadt.

Kommunale Natur- und Kulturgüterinventare können beim Amt für Hochbau und Stadtplanung der Stadt Frauenfeld eingesehen werden.

Art. 2 Eingriffe in geschützte Objekte

[1] Eingriffe in geschützte Objekte bedürfen einer Bewilligung des Stadtrates. Geringfügige Eingriffe sind vorgängig mit der Baubehörde abzusprechen.

TG NHG § 7, Eingriffe in Objekte; § 8, Bewilligung, Ersatzprinzip; § 25, Wiederherstellung, Ersatz

PBG § 98, Bewilligungspflicht, Grundsatz

[2] Unterhalt und Pflege von Naturobjekten im üblichen Rahmen, insbesondere das pflegebedingte gelegentliche Ausholzen von Hecken und Gehölzen, sind weder bewilligungs- noch meldepflichtig.

vgl. Art. 5 Abs. 2 SchuR

vgl. Inventare mit Pflegehinweisen gemäss Art. 1 Abs. 2 SchuR

"Hecken richtig pflanzen und pflegen", agridea

II. Naturobjekte

Art. 3 Feuchtbiotope

[1] Als Feuchtbiotope gelten insbesondere Fliessgewässer, Weiher, Tümpel, Flachmoore, Streuwiesen und Hangriede mit feuchter oder gemischtfeuchter Ausbildung.

[2] Sie sind geschützt als naturnahe Lebensräume von besonderer Empfindlichkeit.

[3] Unter Vorbehalt von Unterhalt und Pflege unzulässig sind insbesondere

- errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
- verändern des Geländes durch Schüttungen oder Ausgrabungen;
- Eingriffe in den Wasserhaushalt (Ent- und Bewässerung, Eindolung usw.);
- jegliche Düngung;
- jegliche Anwendung von Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmitteln;
- wegwerfen oder ablagern von Materialien und Abfällen sowie einleiten von Flüssigkeiten;
- Beweidung;
- anlegen und betreiben von Intensivkulturen;
- aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderen Unterständen zum Campieren;
- entfachen von Feuer ausserhalb eigens dafür eingerichteter und bewilligter Plätze;
- fahren und parkieren von Motorfahrzeugen aller Art ausser zu Bewirtschaftungs- und Pflegezwecken;
- laufenlassen von Hunden;
- betreten des Schutzgebietes ausserhalb der dafür geöffneten Wege;
- pflücken, ausgraben und schädigen von Pflanzen;
- stören, fangen, verletzen und töten von Tieren sowie beschädigen oder zerstören ihrer Behausungen, Unterschlupfe, Nester und Gelege;
- unberechtigtes Fischen;
- baden ausserhalb der dafür vorgesehenen Zonen sowie Benutzung von Schwimmhilfen.

RRV NHG § 13, Bedingungen und Auflagen

BauR Art. 25, Naturschutzzone

[4] Riedflächen und Schilfröhricht sind, unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts, jährlich, frühestens ab 1. September und bis 31. März des Folgejahres zu mähen, Röhrichtflächen in einem wechselnden Drittelsanteil pro Jahr. Riedflächen ab einer Fläche von 50 Aren, sind wechselnd 10% stehen zulassen. Das Schnittgut muss abgeführt werden.

RRV NHG § 13, Bedingungen und Auflagen

Art. 4 Magerbiotope/Trockenbiotope

[1] Als Magerbiotope/Trockenbiotope gelten insbesondere extensiv genutzte Magerwiesen sowie Bahn-, Strassen- und Wiesenborde oder Kiesgruben.

[2] Sie sind geschützt als Lebensraum einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt und als ökologische Ausgleichsflächen.

[3] Unter Vorbehalt von Unterhalt und Pflege unzulässig sind insbesondere

- errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
- verändern des Geländes durch Schüttungen oder Ausgrabungen;
- wegwerfen oder ablagern sowie einleiten von Flüssigkeiten, von Materialien und Abfällen;
- jegliche Düngung;
- jegliche Anwendung von Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmitteln;
- Beweidung von Magerwiesen, sofern in Bewirtschaftungsverträgen keine andere Vereinbarung erfolgt;
- anlegen und betreiben von Intensivkulturen;
- unberechtigtes Entfachen von Feuer;
- pflücken, ausgraben und schädigen von Pflanzen;
- stören, fangen, verletzen und töten von Tieren sowie beschädigen oder zerstören ihrer Behausungen, Unterschlupfe, Nester und Gelege.

RRV NHG § 13, Bedingungen und Auflagen

[4] Magerwiesen sind jährlich frühestens am 15. Juni zu mähen. Das Schnittgut muss abgeführt werden.

Empfehlung:
10% der Fläche soll sechs Wochen keine Mähaufbereitung erfahren. → tierschonendes Mähverfahren

[5] In den im Schutzplan bezeichneten Gebieten der Thur- und Murgvorländer gelten die Bestimmungen der Gewässerschutzverordnung.~~ausgenommen deren Dammböschungen sind zulässig:~~

~~- gezielte Einzelstockbekämpfung von Blacken mit Pflanzenbehandlungsmitteln;~~
~~- extensive, auf die Vegetationsperiode beschränkte Beweidung ohne Futterzufuhr;~~
~~- mähen 15 Tage vor dem festgelegten Schnittzeitpunkt.~~

GSchV Art. 41c, Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums.

Art. 5 Hecken, Feld- und Uferbestockungen

[1] Hecken, Feld- und Uferbestockungen sind als Landschaftselemente im Bestand geschützt und in ihrer Fläche und Artenvielfalt zu erhalten.

Ufergehölze sind innerhalb des Siedlungsgebietes gemäss Waldgesetz festgelegt.

[2] Zulässig sind regelmässiger gestufter und etappenweiser Schnitt der Hecken und Gebüschsäume als Unterhalt und Pflege sowie rücksichtsvolle Bewirtschaftung.

Etappenweises "Setzen auf den Stock" ist zulässig (max. 1/3 der Länge von max. 20 Meter.

RRV NHG § 13, Bedingungen und Auflagen

"Hecken richtig pflanzen und pflegen", agridea

Art. 6 Übergangsgebiete

[1] Als Übergangsgebiete gelten die zum Schutze der Biotope notwendigen Pufferbereiche.

Als Übergangsgebiete zählen auch min. 3 m breite Streifen (Krautzaun) entlang Hecken, Feld- und Ufergehölzen und Waldrändern. Entlang von Oberflächengewässern zählen min. 6 m.

[2] Als Übergangsgebiet erfasstes Wiesland ist extensiv zu bewirtschaften. Das Zuführen von Nährstoffen ist nicht zulässig.

[3] Unzulässig ist die Anwendung von Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmitteln, davon ausgenommen ist die gezielte Einzelstockbehandlung von Blacken mit Pflanzenbehandlungsmitteln.

ChemRRV Anhang 2.5 Pflanzenschutzmittel, 2.6 Dünger "Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften"

Art. 7 Auenwälder

BauR Art. 25, Naturschutzzone

[1] Als Auenwälder gelten ehemalige und teilweise noch intakte Wälder früherer Auenlandschaften.

[2] In diesen Gebieten sind auentypische, einheimische Tier- und Pflanzenarten sowie die natürliche Dynamik zu erhalten und zu fördern.

vgl. kantonales Auenschutzkonzept

[3] Unzulässig ist insbesondere das Auffüllen von Mulden.

Art. 8 Besondere Bäume und Anlagen

vgl. Merkblatt über den Baumschutz auf Baustellen und die VSS-Norm SN 640577a

[1] Alleen und Baumreihen sind in ihrer Ausdehnung geschützt. Abgehende Bäume sind durch einheimische und standortgerechte Bäume zu ersetzen.

[2] Baumgruppen und parkähnliche Anlagen sind in ihrer bestockten Fläche in der Regel zu erhalten.

[3] Einzelbäume sind bei ihrem Abgang mit charakterähnlichen, standortgerechten und einheimischen Bäumen zu ersetzen.

[4] Auf Ersatz kann verzichtet werden, wenn Gründe der Pflege oder überwiegende öffentliche Interessen dies gebieten.

Art. 9 Markierung

Die Grenzen naturnaher Lebensräume von besonderer Empfindlichkeit und Gefährdung sind für die Öffentlichkeit zu kennzeichnen.

III. Kulturobjekte

Art. 10 Bauten und Baugruppen

[1] Die im Schutzplan bezeichneten Bauten und Baugruppen sind mit ihrer charakteristischen Umgebung als architektonisch, gestalterisch oder geschichtlich wertvolle Bauten und Anlagen zu erhalten.

"Vom Umgang mit Bausubstanz", kantonale Denkmalpflege

[2] Baubewilligungsverfahren und Ausführungen haben unter Beizug der kantonalen Denkmalpflege zu erfolgen.

PBG § 98 ff, Bewilligungsverfahren, Grundsatz

[3] In der Umgebung von geschützten Bauten und Baugruppen sind Bauten und Anlagen besonders sorgfältig zu gestalten und so einzuordnen, dass eine gute Gesamtwirkung entsteht.

[4] Der Stadtrat kann Abweichungen von der Regelbauweise gestatten oder verlangen, soweit dies für den Schutz des Objektes erforderlich ist.

B. Beiträge, ~~und~~ Abgeltungen und Auflagen

RRV NHG § 7 ff, Beiträge und Abgeltungen; § 11, Beitragsarten, Beitragsberechtigte Massnahmen; § 23, Empfänger, Gesuche

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 11 Zuständigkeit, Verfahren

RRV NHG § 9, Verfahren; § 10, Rückforderung, § 15 Beiträge der Gemeinden; § 31, Beitragsgesuche, Auszahlung

Über Beiträge der Gemeinde an Naturobjekte und Kulturobjekte entscheidet der Stadtrat auf Antrag des Departementvorsteher des Amt für Hochbau und Stadtplanung oder auf Anhörung der Fachkommissionen Natur und Landschaft ~~oder der Fachkommission~~sowie Hochbau.

Art. 12 Voraussetzungen

- Richtplan Siedlung, Teilrichtplan Kulturgüter
- Richtplan Natur und Landschaft

[1] Beiträge setzen in der Regel voraus, dass das Objekt im Schutzplan oder im Richtplan aufgeführt ist.

[2] Beiträge der Gemeinde an ein Objekt, das im Richtplan Landschaft aufgeführt ist, bedingen die Überführung in den Schutzplan oder, wenn der Abschluss einer Vereinbarung gemäss Landwirtschaftsgesetz nicht möglich ist, den Abschluss eines mindestens sechsjährigen Vertrags im Sinne von § 22 RRV NHG.

RRV NHG § 22
Bewirtschaftungsverträge der Gemeinde oder des Kantons sind für eine Dauer von mindestens sechs Jahren abzuschliessen und haben mindestens zu enthalten.
1 die Bezeichnung der Vertragsdauer;
2 die planliche Bezeichnung der

[3] Beiträge können auch im Falle weiterer Anordnungen nach § 10 TG NHG gewährt werden. In diesem Sinne kann die Gemeinde für erhaltenswerte Einzelbäume oder strassenbegleitende Baumalleen Beiträge an Unterhalt und Pflegemassnahmen sprechen.

Flächen oder Objekte mit Ortsangabe, Koordinaten und Parzellennummern;
3 die Umschreibung der Flächen oder Objekte mit genauen Massangaben;
4 Nutzungsbeschränkungen und Bewirtschaftungsvorschriften bei Wies- und Streuland, unter Angabe des frühestzulässigen Schnittzeitpunktes;
5 die Beitragshöhe, unterteilt nach Grundbeitrag, Zuschlgen und Abgeltungen;
6 Zeitpunkt der Auszahlungen;
7 die Beitragsempfänger, wenn die Beiträge nicht ausschliesslich dem Bewirtschafter ausbezahlt werden;
8 die Folgen der Nichterfüllung

Art. 13 Finanzierung

[1] ~~Die Beiträge werden der Spezialfinanzierung "Beiträge an Natur- und Kulturobjekte" entnommen.~~Die Mittel für die Beitragsfinanzierung werden jährlich in der Erfolgsrechnung budgetiert.

[2] ~~Die Spezialfinanzierung wird geäufnet durchgelöscht~~
~~a) einen jährlichen, im Gemeindevoranschlag zu bewilligenden Betrag;~~
~~b) Einlagen Dritter;~~
~~c) rückerstattete Leistungen.~~ gelöscht

[3] ~~Übersteigen die Mittel der Spezialfinanzierung den Betrag von 300'000 Franken, wird die Äufnung sistiert.~~gelöscht

[4] Reichen die Mittel ~~der Spezialfinanzierung~~ nicht aus, um sämtliche Gesuche zu berücksichtigen, erstellt der Stadtrat eine Prioritätenordnung. Vorbehalten bleiben Ansprüche nach § 18 Abs. 2 TG NHG.

TG NHG § 18 Abs. 2 Finanzielle Leistungen des Kantons
Eigentümer oder andere Berechtigte haben Anspruch auf angemessene Beiträge, wenn Anordnungen von Ortsgemeinden die Nutzung einschränken oder zu erheblichen Belastungen führen.

II. Beiträge an Naturobjekte

DZV und "Biodiversitätsförderung auf dem Landwirtschaftsbetrieb – Wegleitung",

Art. 14 Beitragsbemessung

[1] An Hochstamm-Obstgärten werden zusätzlich zu den Ansprüchen aufgrund des Landwirtschaftsrechts folgende jährliche Beiträge gewährt:

agrideaDZV Art. 55, lit. l: Hochstamm- und Feldobstbäume

"Hochstamm-Obstgärten planen, pflanzen, pflegen", agridea

SRB 32 vom 11. November 2014

a) Fr. 20.-- je Baum, wenn je Betrieb mindestens 20 Bäume vorhanden sind, welche zu Beiträgen berechtigen;
b) weitere Fr. 25. -- je Baum, wenn im Bereich der Obstbäume eine ökologische Ausgleichsfläche von einer halben Are pro anrechenbaren Baum vorhanden ist.

[2] Die Gemeinde leistet Beiträge gemäss §§ 15 und 16 RRV NHG.

vgl. Erläuterungen auf Seite 16

[3] Für die Neuanlage von Uferbestockungen sowie von Baumreihen oder Alleen bzw. für den Baumersatz in bestehenden Baumreihen, Alleen und Hochstamm-Obstgärten sowie von Einzelbäumen werden in der Regel 70% der Anlagekosten vergütet.

vgl. Richtplan Natur und Landschaft

"Hecken richtig pflanzen und pflegen", agridea

[4] Für Übergangsgebiete im Umfeld von Naturschutzzonen werden Beiträge nach § 20 RRV NHG gewährt.

[5] Die im Richtplan Landschaft als Festsetzung eingetragenen Objekte gelten als wichtige Vernetzungselemente gemäss § 16 RRV NHG.

vgl. Erläuterungen auf Seite 16

[6] Der Stadtrat kann feste Beitragssätze in Anlehnung an übergeordnetes Recht oder aufgrund der Kostenentwicklung anpassen.

DZV Art. 55 ff, Biodiversitätsbeiträge RRV NHG § 15, Ansätze

[7] Für Pflege und Unterhalt von geschützten oder erhaltenswerten Naturobjekten im Siedlungsgebiet können gemäss Art. 12 Unterhaltskosten beantragt werden. Beiträge an die Kosten werden mit max. einem Drittel, bis max. 2'000 Franken alle fünf Jahre unterstützt, sofern Pflege und Unterhalt berechtigt sind. Anträge sind vor den jeweiligen Unterhaltsmassnahmen zu stellen.

Art. 15 Verfahren

[1] Gesuche für Beiträge der Gemeinde sind mit den erforderlichen Unterlagen der Stadt Frauenfeld einzureichen.

Gesuche können direkt beim Amt für Hochbau und Stadtplanung der Stadt Frauenfeld mit Unterlagen wie Situationsplan und Art der Massnahmen eingereicht werden. Vorgedruckte Formulare liegen vor.

[2] Das Gesuch ist bis zum 1. Mai oder zusammen mit der landwirtschaflichen Betriebsstrukturerhebung des Kalenderjahres, für das erstmals Beiträge beansprucht werden, einzureichen.

Bewirtschaftungsverträge können spezielle Bedingungen und Auflagen enthalten; TG NHG § 10; RRV NHG § 12, Voraussetzungen, § 13, Bedingungen und Auflagen, § 22, Bewirtschaftungsverträge.

III. Beiträge an Kulturobjekte

Art. 16 Beitragsbemessung

[1] Die Beiträge werden in Prozenten der anrechenbaren Kosten oder im angemessenen Verhältnis der durch die Nutzungseinschränkung entstehenden Belastung berechnet und nach der Bedeutung des Objektes abgestuft.

[2] Der Beitragssatz der Stadt Frauenfeld für Kulturobjekte beträgt ~~15 %~~ 10 % der anrechenbaren Kosten.

vgl. Schutzplan, Bereich Kulturobjekte
vgl. Richtplan Siedlung, Teilrichtplan Kulturgüter

[3] In Härtefällen, bei geschützten Bauten und Baugruppen sowie bei Objekten von nationaler Bedeutung kann der Beitragssatz der Stadt Frauenfeld maximal 15% der anrechenbaren Kosten ~~höher~~ sein.

[4] Die Beiträge zum Ausgleich von Nutzungseinschränkungen müssen die Eigenwirtschaftlichkeit des betroffenen Kulturobjektes erhalten.

Art. 17 Anrechenbare Kosten

[1] Anrechenbar sind nur Kosten für Massnahmen, die nach anerkannten denkmalpflegerischen Grundsätzen ausgeführt werden.

"Vom Umgang mit Bausubstanz", kantonale Denkmalpflege

[2] Hierzu zählen insbesondere Massnahmen, die den Fortbestand eines Bauwerks oder Objekts unter Berücksichtigung einer sinnvollen Nutzung sichern oder die der Substanzbewahrung und der Werterhaltung als Denkmal dienen, wie

a) zur Abklärung und zum Erreichen des Restaurierungsziels nötige denkmalpflegerische Arbeiten (Bauaufnahme, Vor- und Bauuntersuchung, Dokumentation, Projekt und Ausführung);
b) mit der Restaurierung in direktem Zusammenhang stehende Forschung und Dokumentation;
c) Arbeiten zur Instandstellung des künstlerisch und geschichtlich bedeutsamen Bestandes;
d) für die Wirkung des Bauwerks oder Bauteils massgebende und notwendige Massnahmen, unter Einschluss solcher zur Wiederherstellung verschwundener, für die Erhaltung des Ganzen unentbehrlicher Teile.

[3] Wird der Unterhalt vernachlässigt, werden die anrechenbaren Kosten angemessen reduziert.

Art. 18 Nicht anrechenbare Kosten

Nicht anrechenbar sind Kosten für

a) Massnahmen, die den historischen, künstlerischen oder ästhetischen Wert eines Objektes oder seine Zeugniskraft mindern;
b) ausschliesslich komfortsteigernde Massnahmen und neue Ausstattung;
c) Unterhaltsarbeiten, die nicht mit denkmalpflegerisch begründeten erhöhten Aufwendungen verbunden sind oder die nicht der Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die historische Substanz dienen.

Art. 19 Verfahren

[1] Gesuche für Beiträge an Kulturobjekte sind vor Baubeginn der Stadt Frauenfeld einzureichen.

[2] Das Gesuch muss eine Schätzung der anrechenbaren Kosten enthalten.

Die Gesuche können direkt beim Amt für Hochbau und Stadtplanung der Stadt Frauenfeld eingereicht werden.

D. Schlussbestimmung

Art. 20 Inkrafttreten

Das Reglement wird nach Genehmigung durch ~~den Regierungsrat~~ das Departement Bau und Umwelt des Kantons vom Stadtrat in Kraft gesetzt.

Frauenfeld, 31. März 1999

Namens des Gemeinderates Frauenfeld

Die Präsidentin	Der Gemeinderatsschreiber
Christa Thorner	Jost Kuoni

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 1. April bis 30. April 1999.

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 876 vom 26. Oktober 1999 genehmigt (Art. 1-10 und Art. 20).

Vom Stadtrat gemäss Beschluss Nr. 650 vom 2. November 1999 mit Wirkung ab 3. November 1999 in Kraft gesetzt.

Vom Stadtrat gemäss Beschluss Nr. 321 vom 11. November 2014 mit Wirkung ab 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt.

Änderungen vom Tag. Monat Jahr

Vom Stadtrat mit Beschluss Nr. 33 vom 13. Februar 2018 beschlossen.

Die Öffentliche Auflage erfolgte vom 23. Februar 2018 bis und mit 14. März 2018

Vom Gemeinderat mit mit Beschluss Nr. xx vom Tag. Monat Jahr erlassen

Namens des Gemeinderates Frauenfeld

Die Präsidentin	Der Gemeindesekretär
Vornahme Nachname	Vornamen Nachname

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom Tag. Monat Jahr bis Tag. Monat Jahr.

RRV NHG § 15, Ansätze
[1] Der Grundbeitrag für die Bewirtschaftung und Pflege von artenreichen, extensiv genutzten Wiesen und Streuflächen, von Hecken und Feldgehölzen mit einem vorgelagerten Krautsaum sowie von Hochstammobstbäumen richtet sich nach den Ökobeiträgen der Direktzahlungsverordnung.

RRV NHG § 16, Zuschläge
[1] Für Qualitäten wie besonderer Artenreichtum, wichtige Vernetzungselemente sowie für erschwerte Nutzung oder Zugänglichkeit ist der Grundbeitrag angemessen, maximal um 50%, zu erhöhen.

Vom Departement für Bau und Umwelt mit Enscheid Nr. XX vom Tag. Monat Jahr genehmigt.

Durch den Stadtrat in Kraft gesetzt
Per:

Anhang

Kurzverzeichnis der Schutzobjekte

~~Feuchtbiotope ..... 19~~

~~Magerbiotope / Trockenbiotope; Hecken, Feld- und Uferbestockungen; Alleen / Baumreihen; Einzelbäume; Baumgruppen und parkähnliche Anlagen ..... 19~~

~~Übergangsgebiete (Puffer-Bereiche) ..... 25~~

~~Auenwälder ..... 26~~

~~Alleen, Baumreihen ..... 26~~

~~Geschützte Bauten und Baugruppen ..... 27~~

~~Legende zum Kurzverzeichnis der Schutzobjekte~~

~~BA~~	~~Wertvolle ortsbildprägende Baumallee~~
~~BR~~	~~Strassenraumbegleitende Baumreihe als wertvolles, lineares Gestaltungselement in Siedlung und Landschaft~~
~~BP~~	~~Wertvolle Baumgruppe oder parkähnliche Anlagen als grüne Lunge innerhalb des Stadtgebiets~~
~~EB~~	~~Landschafts -/Siedlungsprägender Baumsolitär als Naturdenkmal~~
~~UB~~	~~Uferbestockung~~
~~H~~	~~Hecke als lebensraumvernetzendes und landschaftsprägendes Element. Ökologisch wertvoller Lebensraum für Pflanzen und Tiere.~~
~~M~~	~~Artenreiche Magerwiese, besonders wertvoll für Insekten.~~
~~F~~	~~Feuchtgebiet~~
~~Ü~~	~~Übergangsbereich als empfindliche Pufferzone zum Feuchtgebiet~~
~~RG~~	~~Reservatsgebiet~~
~~WP~~	~~Der Waffenplatz inklusive Reservatsgebiet bezeichnet aufgrund seiner Vielfalt und Reichhaltigkeit an naturnahen Lebensräumen und vernetzenden Elementen städtisches Schongebiet.~~
~~*kursiv* geschriebene Inventarnummer~~	~~Nummer in Plan, jedoch kein Inventarblatt~~

~~Feuchtbiotope~~

	~~Inventar Nr.~~	~~Flurname~~
	~~1011, 2069, 2070, 2073, 2088, 2089, 2090, 2109, *2201, 2202*~~	~~Gemäss Naturschutzgebiet an Murg und Thur (Reservatsreglement)~~
	~~*2203*~~	~~Juch~~
	~~*2204*~~	~~Riet~~
	~~1005, 1006, 1008~~	~~Äuli~~
	~~1009~~	~~Äuli-Gmeindholz~~
	~~1011, *2205*~~	~~Wuer~~
	~~1018~~	~~Chasperäcker~~
	~~3000~~	~~Niderwisen/Winkel~~
	~~2116~~	~~Schache~~
	~~5064~~	~~Tal~~
	~~5065~~	~~Fösterhus~~
	~~5003~~	~~Fuchshalden~~
	~~4101~~	~~Storzenweiher~~
	~~5029~~	~~Breiti~~
	~~5069, *5101*~~	~~Heiligland/Murkart~~
	~~*4102*~~	~~Hungerschbüel~~
	~~7069~~	~~Oberer Hungersbüel~~
	~~2117~~	~~Galgenholz~~
	~~7065~~	~~Tüschen~~

~~Magerbiotope / Trockenbiotope; Hecken, Feld- und Uferbestockungen; Alleen / Baumreihen; Einzelbäume; Baumgruppen und parkähnliche Anlagen~~

~~Parz. Nr.~~	~~Inventar Nr.~~	~~Beschrieb~~
~~1.0237~~	~~4054 / 1042~~	~~UB~~
~~1.0241~~	~~8150~~	~~Landschaftsprägender Baumsolitär~~
~~1.0242~~	~~8150~~	~~BP~~
~~1.0260~~	~~4044~~	~~Artenreiche Magerwiese, besonders wertvoll für Insekten.~~
~~1.0262~~	~~4044~~	~~M / Murgkanal~~
~~1.0264~~	~~4048 / 4049~~	~~M / BR~~
~~1.0271~~	~~8128~~	~~BP~~
~~1.0331~~	~~8130~~	~~BR / BP~~
~~1.0368~~	~~8165~~	~~Wertvoller Baumbestand als grüne Lunge in der Stadt~~
~~1.0430~~	~~3022~~	~~M / BR~~
~~1.0437~~	~~8300 / 8302~~	~~Wertvoller Baumbestand als grüne Lunge in der Stadt~~
~~1.0455~~	~~4056~~	~~BR / M~~
~~1.0457~~	~~4056~~	~~BR / M~~
~~1.0540~~	~~*4103*~~	~~EB~~
~~1.0579~~	~~4046~~	~~H~~

~~Parz. Nr.~~	~~Inventar Nr.~~	~~Beschrieb~~
~~1.0681~~	~~4055~~	~~Murg mit Uferbestockung~~
~~1.0746~~	~~4043~~	~~H~~
~~1.0788~~	~~4029~~	~~Murg mit Uferbestockung/H~~
~~1.0792~~	~~4053~~	~~Uferbestockung~~
~~1.0794~~	~~4053 / 8130~~	~~BP~~
~~1.0798~~	~~4017 / 4020 / 4038~~	~~M / H / H~~
~~1.0800~~	~~4020~~	~~H~~
~~1.0811~~	~~8110~~	~~BP~~
~~1.0860~~	~~8115~~	~~H~~
~~1.0861~~	~~4011~~	~~H~~
~~1.0883~~	~~4010~~	~~H / M~~
~~1.0885~~	~~4010~~	~~M~~
~~1.0914~~	~~4050 / 4031~~	~~H / M / Murg mit Uferbestockung~~
~~1.0927~~	~~4042 / 4055~~	~~Artenreiche Magerwiese, besonders wertvoll für Insekten.~~
~~1.0944~~	~~4027 - 4029 / 1042~~	~~H / BR~~
~~1.0948~~	~~4029~~	~~H~~
~~1.0966~~	~~4056~~	~~BR / M~~
~~1.0998~~	~~4034 / 4051~~	~~Murg mit Uferbestockung~~
~~1.0999~~	~~4034 / 4051~~	~~Murg mit Uferbestockung~~
~~1.1000~~	~~4032~~	~~M~~
~~1.1001~~	~~4050~~	~~Murg mit Uferbestockung~~
~~1.1068~~	~~4006 / 4007~~	~~Hecke und Magerwiesenböschung als vernetzendes Element entlang der Bahnlinie~~
~~1.1069~~	~~8004~~	~~H~~
~~1.1070~~	~~8650~~	~~Artenreiche Magerwiese, besonders wertvoll für Insekten.~~
~~1.1071~~	~~8315~~	~~Landschaftsprägender Baumsolitär~~
~~1.1087~~	~~8004~~	~~BP~~
~~1.1161~~	~~4047~~	~~BP~~
~~1.1170~~	~~4047~~	~~BP~~
~~1.1277~~	~~4055~~	~~Murg mit Uferbestockung~~
~~1.1333~~	~~4046~~	~~H / BR~~
~~1.1395~~	~~8120~~	~~BP~~
~~1.1411~~	~~8128~~	~~BP~~
~~1.1516~~	~~8040~~	~~Landschaftsprägender Baumsolitär~~
~~1.1529~~	~~4001 / 4003 - 4007 / 4009~~	~~Areal Zuckerfabrik mit Baumreihen, Baumgruppen, Hecken und Magerwiesen~~
~~1.1552~~	~~4043 / 4055 / 1042~~	~~H~~
~~1.1589~~	~~4042 / 4055~~	~~M~~
~~1.1691~~	~~*4104*~~	~~BP~~
~~1.1836~~	~~8128~~	~~BP~~
~~1.1854~~	~~4029~~	~~H~~
~~2.0012~~	~~6080~~	~~H~~
~~2.0016~~	~~6080~~	~~Magerwiesenstreifen / Bach~~

~~Parz. Nr.~~	~~Inventar Nr.~~	~~Beschrieb~~
~~2.0018~~	~~6089~~	~~H~~
~~2.0043~~	~~2022~~	~~Landschaftsprägender Baumsolitär~~
~~2.0044.1~~	~~6075~~	~~BP~~
~~2.0046~~	~~6076~~	~~M~~
~~2.0051~~	~~6059~~	~~H~~
~~2.0052~~	~~6066~~	~~Magerwiesenböschung~~
~~2.0065~~	~~6066~~	~~Magerwiesenböschung~~
~~2.0068~~	~~6063~~	~~H~~
~~2.0081~~	~~6053~~	~~H~~
~~2.0085~~	~~6072~~	~~H~~
~~2.0091~~	~~6048~~	~~Magerwiesenböschung / Bach~~
~~2.0105~~	~~6035 / 6036~~	~~Artenreiche Magerwiesenböschung / H~~
~~2.0163~~	~~6006 / 6010~~	~~Hochhecke als Siedlungsrandabschluss~~
~~2.0262~~	~~6039~~	~~Magerwiesenböschung~~
~~2.0264~~	~~6039~~	~~Magerwiesenböschung~~
~~2.0288~~	~~6004~~	~~M~~
~~2.0293~~	~~6000~~	~~M~~
~~2.0296~~	~~6003~~	~~Magerwiesenböschung~~
~~2.0321~~	~~6021~~	~~H~~
~~2.0322~~	~~6021~~	~~H~~
~~2.0326~~	~~6021~~	~~H~~
~~2.0331~~	~~6020~~	~~Magerwiesenböschung~~
~~2.0336~~	~~6021~~	~~H~~
~~2.0352~~	~~6085~~	~~H~~
~~2.0393~~	~~6006 / 6010~~	~~Hochhecke als Siedlungsrandabschluss~~
~~2.0486~~	~~6033~~	~~H~~
~~3.0143~~	~~1000~~	~~Feldgehölz, Hochstaudenflur und Wiesenböschung beim Wall des Scheibenstandes Erzenholz~~
~~3.0157~~	~~1010~~	~~M~~
~~3.0158~~	~~1011 - 1014~~	~~Auenwald von nationaler Bedeutung mit Tümpel. Magerwiesenstreifen.~~
~~3.0165~~	~~1018~~	~~Das Naturschutzgebiet Chasperäcker ist ein wertvolles Feuchtbiotop mit Hecken, Magerwiesen und Ruderalflächen.~~
~~3.0173~~	~~1017~~	~~Hochhecke auf der Westseite der landwirtschaftlichen Siedlung~~
~~3.0176~~	~~1010~~	~~M / H~~
~~3.0186~~	~~1010~~	~~M / H~~
~~3.0195~~	~~1010~~	~~M~~
~~3.0227~~	~~1036~~	~~M~~
~~3.0231~~	~~1038~~	~~Artenreiche Magerwiese, besonders wertvoll für Insekten. / Bach mit Uferbestockung~~
~~3.0233~~	~~\~~	~~Artenreiche Magerwiese, besonders wertvoll für Insekten. / Bach mit Uferbestockung~~
~~3.0238~~	~~\~~	~~Artenreiche Magerwiese, besonders wertvoll für Insekten.~~
~~3.0248~~	~~\~~	~~Magerwiesenböschung als vernetzendes Element entlang der N7~~
~~3.0249~~	~~\~~	~~Magerwiesenböschung als vernetzendes Element entlang der N7~~
~~3.0262~~	~~\~~	~~Magerwiesenböschung als vernetzendes Element entlang der N7~~
~~3.0264~~	~~1032~~	~~Wiesenböschung / H~~
~~4.0434~~	~~4053 / 5056~~	~~H / M~~

~~Parz. Nr.~~	~~Inventar Nr.~~	~~Beschrieb~~
~~4.0438~~	~~5071 / 5056~~	~~Artenreiche Magerwiesenböschung~~
~~4.0452~~	~~5030 / 5078 / 5079~~	~~H~~
~~4.0477~~	~~5069 / 5079~~	~~H~~
~~4.0489~~	~~4050~~	~~Murg mit Uferbestockung~~
~~4.0492~~	~~4050~~	~~Naturnaher Auenwaldrest. Murg mit Uferbestockung~~
~~4.0534~~	~~5058 / 5059~~	~~Feuchtbiotop~~
~~4.0782~~	~~5057~~	~~H~~
~~4.0825~~	~~4050~~	~~Murg mit Uferbestockung~~
~~4.0862~~	~~8900~~	~~Bach mit Uferbestockung~~
~~4.0887~~	~~8055~~	~~Landschaftsprägender Baumsolitär~~
~~4.0912~~	~~4052~~	~~Murg mit Uferbestockung~~
~~4.1031~~	~~5069 / 5070~~	~~H~~
~~4.1045~~	~~5072~~	~~M~~
~~4.1070~~	~~5069~~	~~H~~
~~4.1071~~	~~5072~~	~~Artenreiche Magerwiese, besonders wertvoll für Insekten.~~
~~4.1072~~	~~8900~~	~~Bach mit Uferbestockung~~
~~4.1089~~	~~5072~~	~~M~~
~~4.1195~~	~~8070~~	~~Landschaftsprägender Baumsolitär~~
~~4.1274~~	~~8900~~	~~Bach mit Uferbestockung~~
~~4.1395~~	~~5018 / 5020~~	~~Artenreiche Magerwiesenböschung mit Hecke am Philosophenweg~~
~~4.1503~~	~~5036~~	~~H~~
~~4.1514~~	~~5039~~	~~Artenreiche Magerwiese, besonders wertvoll für Insekten.~~
~~4.1518~~	~~5064 / 5065~~	~~Feuchtbiotop~~
~~4.1519~~	~~5022~~	~~H / BR~~
~~4.1520~~	~~5022~~	~~BR~~
~~4.1534~~	~~5068~~	~~M~~
~~4.1536~~	~~5023~~	~~M~~
~~4.1552~~	~~8071~~	~~EB~~
~~4.1566~~	~~5012 / 5018~~	~~Artenreiche Magerwiesenböschung mit Hecke am Philosophenweg~~
~~4.1567~~	~~5012~~	~~Artenreiche Magerwiesenböschung am Philosophenweg~~
~~4.1569~~	~~5002 / 5003~~	~~Artenreiche Magerwiese, besonders wertvoll für Insekten. / Feuchtbiotop~~
~~4.1580~~	~~5038~~	~~Artenreiche Magerwiese, besonders wertvoll für Insekten. / EB~~
~~4.1584~~	~~5018~~	~~H~~
~~4.1585~~	~~5012~~	~~Artenreiche Magerwiesenböschung am Philosophenweg~~
~~4.1602~~	~~5020~~	~~Artenreiche Magerwiesenböschung am Philosophenweg~~
~~4.1604~~	~~5054~~	~~H~~
~~4.1661~~	~~5039 / 5040~~	~~M / EB~~
~~5.0026~~	~~8268~~	~~BP~~
~~5.0054~~	~~8245~~	~~EB~~
~~5.0066~~	~~3022~~	~~Murg mit Uferbestockung~~
~~5.0067~~	~~3022~~	~~Murg mit Uferbestockung~~
~~5.0068~~	~~3022~~	~~Murg mit Uferbestockung~~
~~5.0069~~	~~3022~~	~~Murg mit Uferbestockung~~
~~5.0070~~	~~3022~~	~~Murg mit Uferbestockung~~
~~5.0071~~	~~3022~~	~~Murg mit Uferbestockung~~

~~Parz. Nr.~~	~~Inventar Nr.~~	~~Beschrieb~~
~~5.0074~~	~~3022~~	~~Murg mit Uferbestockung~~
~~5.0192~~	~~4056~~	~~BR / M / Murg mit Uferbestockung~~
~~5.0338~~	~~3021~~	~~Wertvoller Baumbestand / H~~
~~5.0376~~	~~3018 / 3019~~	~~M / Ü~~
~~5.0391~~	~~3018 / 3019~~	~~M / Ü~~
~~5.0397~~	~~2122~~	~~H~~
~~5.0471~~	~~8220~~	~~BP~~
~~5.0554~~	~~3022~~	~~Murg mit Uferbestockung~~
~~5.0792~~	~~3018 / 3019~~	~~M / Ü~~
~~5.0821~~	~~3022~~	~~Murg mit Uferbestockung~~
~~5.0843~~	~~4056~~	~~Wertvoller Baumbestand / M~~
~~5.0870~~	~~8910~~	~~H~~
~~5.0874~~	~~8910~~	~~H~~
~~5.0919~~	~~3020~~	~~Artenreiche Magerwiesenböschung / H~~
~~5.0950~~	~~\~~	~~Hecke und Magerwiesenböschung als vernetzendes Element entlang der N7~~
~~5.0953~~	~~\~~	~~Hecke und Magerwiesenböschung als vernetzendes Element entlang der N7~~
~~5.0956~~	~~\~~	~~Hecke und Magerwiesenböschung als vernetzendes Element entlang der N7~~
~~5.0960~~	~~\~~	~~Hecke und Magerwiesenböschung als vernetzendes Element entlang der N7~~
~~5.0964~~	~~\~~	~~Hecke und Magerwiesenböschung als vernetzendes Element entlang der N7~~
~~5.0966~~	~~3009~~	~~Artenreiche Magerwiesenböschung~~
~~5.0967~~	~~3009~~	~~Artenreiche Magerwiesenböschung~~
~~6.0086~~	~~2028~~	~~Bahnböschung als linear vernetzendes Element.~~
~~6.0087~~	~~2032~~	~~Bahnböschung als linear vernetzendes Element.~~
~~6.0280~~	~~2050 / 8212~~	~~Artenreiche Magerwiese mit Niederhecke aus kultivierter Berberitze. / EB~~
~~6.0288~~	~~\~~	~~H~~
~~6.0298~~	~~2008~~	~~BP / Rebgebiet~~
~~6.0472~~	~~1011 / 2002 - 2005~~	~~Auenwald von nationaler Bedeutung mit Altlauf. Magerwiesenstreifen / Einzelbaum~~
~~6.0528~~	~~2056 - 2125~~	~~Der Waffenplatz inklusive Reservatsgebiet bezeichnet aufgrund seiner Vielfalt und Reichhaltigkeit an naturnahen Lebensräumen und vernetzenden Elementen städtisches Schongebiet.~~
~~6.0705~~	~~2109~~	~~Das Reservatsgebiet ist ein wertvoller naturnaher Lebensraum für Pflanzen und Tiere.~~
~~6.0726~~	~~2110 / 2113 / 2116 - 2119 / 2121~~	~~WP / EB / M / H / F / Kiesgrube / BA~~
~~6.0772~~	~~8910~~	~~H~~
~~6.0806~~	~~2010~~	~~Baumhecke als lebensraumvernetzendes und landschaftsprägendes Element.~~
~~6.0824~~	~~2109~~	~~M~~
~~6.1020~~	~~8210~~	~~BP / EB~~
~~6.1071~~	~~2031~~	~~Hecke mit Magerwiesenböschung~~
~~6.1119~~	~~2022~~	~~EB~~
~~6.1123~~	~~2051 / 2052~~	~~EB / H~~
~~6.1179~~	~~2019~~	~~H~~
~~6.1211~~	~~2028~~	~~M~~
~~6.1287~~	~~2052~~	~~H~~

~~Parz. Nr.~~	~~Inventar Nr.~~	~~Beschrieb~~
~~6.1357~~	~~2108~~	~~H~~
~~6.1394~~	~~2001~~	~~Artenreiche Hochhecke mit standortgerechter Pflanzenwahl (1990 gepflanzt)~~
~~6.1395~~	~~2000~~	~~Artenreiche Hochhecke mit standortgerechter Pflanzenwahl (1990 gepflanzt)~~
~~6.1408~~	~~2047~~	~~BP~~
~~6.1454~~	~~2040~~	~~Kanal mit Wiesenböschung (mager) und Buschgruppen~~
~~6.1477~~	~~2027~~	~~Bahnböschung als linear vernetzendes Element.~~
~~6.1478~~	~~2030~~	~~Bahnböschung als linear vernetzendes Element. / Baumhecke~~
~~6.1480~~	~~2124~~	~~H / M~~
~~6.1481~~	~~\~~	~~Hecke und Magerwiesenböschung als vernetzendes Element entlang der N7~~
~~6.1488~~	~~2105~~	~~M / H~~
~~6.1489~~	~~\~~	~~Hecke und Magerwiesenböschung als vernetzendes Element entlang der N7~~
~~6.1494~~	~~2105~~	~~M / H~~
~~6.1495~~	~~\~~	~~Hecke und Magerwiesenböschung als vernetzendes Element entlang der N7~~
~~6.1509~~	~~2059~~	~~EB~~
~~6.1512~~	~~2060~~	~~M~~
~~6.1530~~	~~\~~	~~Hecke und Magerwiesenböschung als vernetzendes Element entlang der N7~~
~~6.1540~~	~~2045 / 2046~~	~~Artenreiche Magerwiese, besonders wertvoll für Insekten.~~
~~6.1541~~	~~2045 / 2046~~	~~Artenreiche Magerwiese, besonders wertvoll für Insekten.~~
~~6.1542~~	~~\~~	~~Hecke und Magerwiesenböschung als vernetzendes Element entlang der N7~~
~~6.1548~~	~~\~~	~~Hecke und Magerwiesenböschung als vernetzendes Element entlang der N7~~
~~6.1552~~	~~2038 / 2039~~	~~H / M~~
~~6.1558~~	~~2045 / 2046~~	~~H / M~~
~~6.1559~~	~~2045 / 2046~~	~~H / M~~
~~6.1567~~	~~2046~~	~~Artenreiche Magerwiese, besonders wertvoll für Insekten.~~
~~6.1569~~	~~2040~~	~~Nicht kanalisierter Entwässerungsgraben mit Wiesenböschung und Buschgruppen.~~
~~6.1570~~	~~\~~	~~Hecke und Magerwiesenböschung als vernetzendes Element entlang der N7~~
~~6.1629~~	~~Murg / 8970~~	~~Bach mit Uferbestockung / Artenreiche Magerwiese, besonders wertvoll für Insekten.~~
~~6.1630~~	~~2111 / 2112~~	~~WP / H / M~~
~~6.1632~~	~~2114~~	~~H / M~~
~~6.1634~~	~~\~~	~~Hecke und Magerwiesenböschung als vernetzendes Element entlang der N7~~
~~6.1643~~	~~8980~~	~~H / M~~
~~6.1648~~	~~2050~~	~~Artenreiche Magerwiese mit Niederhecke aus kultivierter Berberitze.~~
~~6.1649~~	~~2050~~	~~Artenreiche Magerwiese mit Niederhecke aus kultivierter Berberitze.~~
~~6.1697~~	~~8910~~	~~Artenreiche Hochhecke mit standortgerechter Pflanzenwahl (1990 gepflanzt)~~
~~6.1700~~	~~8910~~	~~H~~
~~6.1701~~	~~2122~~	~~H~~
~~6.1734~~	~~2007~~	~~M / BR~~
~~7.0082~~	~~7016~~	~~M~~
~~7.0087~~	~~7016~~	~~M~~
~~7.0090~~	~~7022 / 7013~~	~~M~~
~~7.0103~~	~~7024~~	~~M~~
~~7.0104~~	~~7024~~	~~M~~

~~Parz. Nr.~~	~~Inventar Nr.~~	~~Beschrieb~~
~~7.0120~~	~~7028~~	~~M~~
~~7.0126~~	~~7013~~	~~M~~
~~7.0132~~	~~7019~~	~~M~~
~~7.0133~~	~~7019~~	~~M~~
~~7.0134~~	~~7019~~	~~M~~
~~7.0136~~	~~7019~~	~~M~~
~~7.0137~~	~~7019~~	~~M~~
~~7.0140~~	~~7019~~	~~M~~
~~7.0142~~	~~7019~~	~~M~~
~~7.0231~~	~~7058~~	~~M~~
~~7.0274~~	~~7070~~	~~M~~
~~7.0348~~	~~7067~~	~~M~~
~~7.0394~~	~~7058~~	~~M~~
~~7.0398~~	~~7048 / 7049~~	~~H / M~~
~~7.0399~~	~~7048~~	~~H~~
~~7.0414~~	~~7058 / 7048~~	~~M / H~~
~~7.0432~~	~~7053~~	~~M~~
~~7.0450~~	~~7074~~	~~EB~~
~~7.0457~~	~~7063~~	~~EB~~
~~7.0489~~	~~7035~~	~~M / H~~
~~7.0510~~	~~7025~~	~~M~~
~~7.0518~~	~~7025~~	~~M~~
~~7.0553~~	~~7035 / 7060 / 7036~~	~~M / H~~
~~7.0662~~	~~7046~~	~~H / M~~
~~7.0665~~	~~7046 / 7044~~	~~H / M~~
~~7.0672~~	~~7064 / 7058~~	~~M~~
~~7.0762~~	~~7058~~	~~M~~
~~7.0771~~	~~7062~~	~~EB~~
~~7.0805~~	~~7035~~	~~M~~
~~7.0833~~	~~7035~~	~~M~~

~~Übergangsgebiete (Puffer-Bereiche)~~

~~Parz. Nr.~~	~~Inventar Nr.~~	~~Flurname~~
~~3.0135~~	~~*1101*~~	~~Pumpwerk Äuli~~
~~3.0165~~	~~1018~~	~~Chasperäcker~~
~~5.0376~~ ~~5.0391,~~ ~~5.0792,~~	~~3018~~	~~Galgenholz~~
~~5.0869~~	~~3006~~	~~Lochwisen~~
~~2.0370,~~ ~~2.0345,~~ ~~2.0352,~~ ~~2.0387~~	~~*6201*~~	~~Riet~~

~~Auenwälder~~

	~~Inventar Nr.~~	~~Flurname~~
	~~1011, 1012~~	~~Äuli-Gmeinholz-Grosssteinacht-Wuer~~
	~~1011~~	~~Hau-Äuli~~
	~~*5102, 5103*~~	~~Talrain-Murkart~~
	~~8970~~	~~Buebewäldli~~

~~Alleen, Baumreihen~~

	~~Inventar-Nr.~~	~~Ortsbezeichnung~~
	~~8650~~	~~Altweg~~
	~~8287~~	~~Auenstrasse~~
	~~8300~~	~~Bahnhof-/Zeughausstrasse~~
	~~5056~~	~~Espi~~
	~~5022~~	~~Försterhus~~
	~~8003 / 8005~~	~~Häberlinstrasse~~
	~~8240~~	~~Industrie-/Eisenwerkstrasse~~
	~~4029~~	~~Kanalweg~~
	~~8310~~	~~Kasernenplatz~~
	~~8275~~	~~Kleine Allmend~~
	~~8975~~	~~Militärstrasse~~
	~~8260~~	~~Mühlewiesenstrasse~~
	~~div.~~	~~Murgufer~~
	~~8085~~	~~Oberer Moosweg~~
	~~6077~~	~~Obergriesenstrasse~~
	~~4001~~	~~Oberwiesenstrasse~~
	~~8070~~	~~Paulisguet/Juchstrasse~~
	~~8160~~	~~Promenade~~
	~~8125~~	~~Reutenenstrasse~~
	~~8340~~	~~Rheinstrasse~~
	~~8140~~	~~Ringstrasse/Kantonsschule~~
	~~4048 / 4049~~	~~Schübelweg/Festhütte~~
	~~8002~~	~~Schulanlage Oberwiesen~~
	~~8051~~	~~Speicherstrasse~~
	~~4046~~	~~Spielwiesenweg~~
	~~2009~~	~~Unteres Auenfeld~~
	~~div.~~	~~Waffenplatz~~
	~~2106 / 2056 / 2076 / 2078~~	~~Waffenplatzstrasse~~
	~~8090~~	~~Wellhauser-/Moosweg~~
	~~8080~~	~~Wellhauserweg~~
	~~2007 / 2122~~	~~Weststrasse~~
	~~8096~~	~~Wydenstrasse/Allmendweg~~
	~~8081~~	~~Zürcherstrasse~~

~~Geschützte Bauten und Baugruppen~~

~~Parz. Nr.~~		~~Adresse~~	~~Bezeichnung~~

~~national geschützt~~			
~~1.0035~~		~~Rheinstrasse 1~~	~~Postgebäude~~
~~1.0179~~		~~Zürcherstrasse 180~~	~~Alte Landeskanzlei~~
~~1.0222~~		~~Rathausplatz 2~~	~~Schloss~~
~~1.1071~~		~~Bahnhofstrasse 75~~	~~Bahnhofgebäude~~
~~1.1724~~		~~Zürcherstrasse 134/136~~	~~Zum weissen (gold) Kreuz~~
~~1.0134~~		~~Bankplatz 5~~	~~Bernerhaus~~
~~1.1580~~		~~Freiestrasse 4~~	~~Zum Licht~~
~~5.0471~~		~~Rheinstrasse 42~~	~~Kirche Kurzdorf~~
~~5.0155~~		~~Industriestrasse 21 / 23~~	~~Eisenwerk~~
~~6.1364~~		~~Oberkirchstrasse 2 A~~	~~Guggenhürli~~
~~6.1020~~		~~Oberkirchstrasse 55~~	~~St. Laurenzen Kirche~~

~~kommual geschützt~~			
~~1.0189~~		~~Balierestrasse 28~~	~~Baliere~~
~~1.0203~~		~~Freiestrasse 6~~	~~Zum Schwert~~
~~1.0205~~		~~Freiestrasse 8~~	~~Zum Schwert~~
~~1.0207~~		~~Freiestrasse 12~~	~~Evangelische Kirche~~
~~7.0770~~		~~Kirchweg 1~~	~~Kirche Gerlikon~~
~~1.0242~~		~~Klösterliweg 7~~	~~Klösterli Kirche~~
~~1.0242~~		~~Klösterliweg bei 7~~	~~Klösterli Pfarrhaus~~
~~6.1020~~		~~Oberkirchstrasse bei 55~~	~~St. Anna Kapelle~~
~~1.0368~~		~~Promenadenstrasse 12~~	~~Obergericht~~
~~1.0366~~		~~Promenadenstrasse 16~~	~~Huber & Co. AG, Verwaltungstrakt~~
~~1.0223~~		~~Rathausplatz 4~~	~~Rathaus~~
~~1.0227~~		~~Rathausplatz 6~~	~~Zur Sonne~~
~~1.1804~~		~~Rathausplatz 8~~	~~Gambrinus~~
~~1.0028~~		~~Rheinstrasse 17~~	~~Thurg. Kantonalbank~~
~~1.0331~~		~~Ringstrasse 10~~	~~Kantonsschule~~
~~1.0357~~		~~Ringstrasse 16~~	~~Sonnenberg~~
~~1.0378~~		~~Ringstrasse 19~~	~~Felsenau~~
~~1.1836~~		~~St. Gallerstrasse 25~~	~~Froschheim~~
~~1.0241~~		~~St. Gallerstrasse 30~~	~~Friedau~~
~~1.0636~~		~~Stammeraustrasse 9~~	~~Villa Blattmann~~
~~1.0362~~		~~Staubeggstrasse 6~~	~~Schulhaus Spanner~~
~~4.1564~~		~~Thundorferstrasse bei 138~~	~~Trotte~~
~~2.0264~~		~~Wellenbergstrasse 34~~	~~Speicher~~
~~1.0991~~		~~Zürcherstrasse 105~~	~~Villa Kappeler~~
~~1.0149~~		~~Zürcherstrasse 153~~	~~Walzmühlekontor (Rathaus Apotheke)~~
~~1.0161~~		~~Zürcherstrasse 175~~	~~Rüpplinsche Kaplanei~~
~~1.0131~~		~~Zürcherstrasse 179~~	~~Zum Hirschen~~
~~1.0130~~		~~Zürcherstrasse 181~~	~~St. Nikolaus Kirche~~
~~1.0105~~		~~Zürcherstrasse 188~~	~~Regierungsgebäude~~

Amt für Hochbau und Stadtplanung
Schlossmühlestrasse 7
8501 Frauenfeld
Tel. 052 724 52 82
www.frauenfeld.ch

Stadt Frauenfeld

Erläuternder Bericht

Änderung Reglement zum Schutzplan Natur- und Kulturobjekte

13. Februar 2018

1. Ausgangslage

Im Rahmen der Umstellung des Rechnungslegungsmodells HRM[1] auf HRM2 ist die Regelung über die Finanzierung der Beiträge an die Natur- und Kulturobjekte aufgefallen, welche anzupassen ist. Dies wurde zum Anlass genommen, das Reglement zum Schutzplan Natur- und Kulturobjekte auch weitergehend zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen, jedoch keine grundsätzliche Überarbeitung vorzunehmen. Eine solche wird im Rahmen der anstehenden Ortsplanungsrevision (ca. 2020) geprüft. Bei dieser Überprüfung wurden mehrere kleinere Anpassungen vorgenommen. Dazu gehört unter anderem auch eine Anpassung des Gemeindebeitrags von 15% der anrechenbaren Kosten auf 10% (Art. 16 Abs. 2).

2. Änderungen aufgrund des Wechsels des Rechnungslegungsmodells HRM/HRM2

Mit dem Übergang auf das neue Rechnungslegungsmodell wurden die Bilanzpositionen mit den rechtlichen Grundlagen geprüft, um festzustellen, wo, wie und ob diese in der Bilanz zu führen sind. Die aktuelle Regelung sieht unter Art. 13 vorerwähntes Reglement vor, dass eine Spezialfinanzierung zu führen ist, welche insbesondere durch die Bindung von öffentlichen Mitteln geäufnet werden soll.

Gemäss Definition nach §18 der Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden (RB 131.21) liegt eine Spezialfinanzierung vor, wenn Mittel zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben zweckgebunden sind. Die Errichtung einer Spezialfinanzierung bedarf einer rechtlichen Grundlage. Hauptsteuern dürfen nicht zweckgebunden werden. HRM2 führt ihre Definition zu Spezialfinanzierungen sinngemäss aus.

Da aus dieser Aufgabe keine gesonderten Einnahmen erzielt werden können, handelt es sich bei den Mitteln zur Äufnung der Spezialfinanzierung um Steuereinnahmen.

Der Begriff Hauptsteuern ist weder in der Verordnung noch in den Empfehlungen zum HRM2 weiter ausgeführt. Aufgrund der Verwendung des Begriffs muss davon ausgegangen werden, dass alle Steuern vom Einkommen und Vermögen (natürliche Personen) sowie Ertrag und Kapital (juristische Personen) als Hauptsteuern verstanden werden können. Wie es sich bei den übrigen Steuereinnahmen verhält, müsste im Einzelfall geklärt werden.

Die Stadt Frauenfeld erhebt keine gesonderten Steuern für Beiträge an Natur- und Kulturobjekte. Der Stadtrat plant auch keine Sondersteuer einzuführen.

[1] Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden

Für den Schutzplan Natur- und Kulturobjekte kann unter diesen Voraussetzungen keine Spezialfinanzierung geführt werden. Art. 13 des Reglements zum Schutzplan Natur- und Kulturobjekte ist anzupassen.

Bezugnehmend auf obige Ausführungen soll Art. 13 Finanzierung neu wie folgt lauten:
[1] *Die Mittel für die Beitragsfinanzierung werden jährlich in der Erfolgsrechnung budgetiert.*
[2] *gelöscht*
[3] *gelöscht*
[4] *Reichen die Mittel nicht aus um sämtliche Gesuche zu berücksichtigen, erstellt der Stadtrat eine Prioritätenordnung. Vorbehalten bleiben Ansprüche nach § 18 Abs. 2 TG NHG.*

In der Rechnungslegung der Stadt Frauenfeld werden seit der Umstellung auf HRM2 die Beiträge an Natur- und Kulturobjekte nicht mehr als Spezialfinanzierung geführt, dies in Anwendung des übergeordneten Rechtes.[2]

3. Erläuterungen zu weiteren Anpassungen des Reglements

Aufgrund der erforderlichen Änderung, wurde das Reglement auf seine Aktualität überprüft und mit dem kantonalen Amt für Raumentwicklung, Abteilung Natur und Landschaft, besprochen.

Mit wenigen materiellen Ausnahmen und einigen erläuternden Ergänzungen erfährt das Reglement keine Änderungen und bleibt in seinem heutigen Umfang bestehen.

Nach einer Überprüfung des Schutzplans Natur- und Kulturobjekte aus dem Jahre 1999 mit Änderungen bis 2015 fiel auf, dass der Plan wie auch dessen Kurzverzeichnis nicht mehr aktuell sind bzw. oft nicht mehr der heutigen Situation entsprechen. Das Kurzverzeichnis ist dem Reglement zum Schutzplan Natur und Kulturobjekte als Anhang angefügt. Da der Änderungszyklus von Ergänzungen oder kleineren Anpassungen von Schutzplan und Reglement sehr unterschiedlich sind, ist eine Trennung von Reglement und Kurzverzeichnis zweckmässig.

Der Schutzplan wie auch das Kurzverzeichnis sollen im Laufe des nächsten Jahres überprüft und wenn nötig ergänzt bzw. angepasst werden.

Folgende Änderungen und Ergänzungen des Reglements zum Schutzplan Natur- und Kulturobjekte werden beantragt:

Art. 3 Abs. 4 Feuchtbiotope

Die Röhrichtflächen werden bereits heute in einem wechselnden Drittelsanteil pro Jahr gemäht. Neu sollen auch die Rietflächen, wenn deren Flächen grösser sind als 50 Aren, nicht vollumfänglich gemäht werden. Für die Fauna sollen 10% der jeweiligen Fläche wechselnd stehen gelassen werden.

Art. 4 Abs. 4 Magerbiotope/Trockenbiotope

Magerwiesen sind jährlich frühestens am 15. Juni zu mähen. Unter der rechten Spalte Hinweis und Erläuterungen wird neu die Empfehlung angefügt, dass 10% der Fläche sechs Wochen später gemäht werden sollen. Dies entspricht einem tierschonenden Mähverfahren. Eine Kontrolle

[2] Bereits §11 der alten Verordnung (RB 131.2) sah vor, dass nur zweckgebundene Mittel für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe in einer Spezialfinanzierung geführt werden dürfen. Gemäss §7 der gleichen Verordnung war die Zweckbindung von Steuern verboten.

der Flächen wäre jedoch schwierig und aufwendig. Deshalb soll es eine Empfehlung an die Bewirtschafter sein.

Art. 4. Abs. 5 Magerbiotope/Trockenbiotope

Die Thur- und Murgvorländer werden bereits durch das übergeordnete Gesetz, dem nationalen Gewässerschutzgesetz (GSchG) und deren Verordnung (GSchV) geregelt. So regelt Art. 41c, GSchV die extensive Gestaltung und Bewirtschaftung im Bereich des Gewässerraums. Eine zusätzliche kommunale Bestimmung im Sinne einer Verschärfung ist möglich, bedingt aber für Ausnahmen, z.B. bei Veränderungen des Thurvorlands oder des Schnittzeitpunktes (Klappertopf), eine Ausnahmebewilligung seitens Kanton und Stadt. Um diese Doppelspurigkeit zu vermeiden, soll das Reglement für die Thur- und Murgvorländer neu nur noch Bezug auf die Gewässerschutzverordnung nehmen.

Art. 5 Abs. 2 Hecken, Feld- und Uferbestockungen

Hecken können etappenweise und gestuft auf den Stock gesetzt werden. Dies hat aber schonend zu erfolgen. So darf nicht die ganze Hecke auf einmal zurückgeschnitten werden. Unter Hinweis und Erläuterungen soll dies weiter präzisiert werden. So soll eine Hecke höchstens auf 1/3 der Gesamtlänge oder max. 20 m am Stück auf der gesamten Breite auf den Stock gesetzt werden.

Art. 6 Abs. 2 Übergangsgebiete

Als Übergangsgebiet erfasstes Wiesland ist gemäss Reglement extensiv zu bewirtschaften. Da der Begriff "extensiv" nicht abschliessend definiert ist, soll dies innerhalb des Absatzes präzisiert werden. Denn bei extensiven Wiesen soll kein Düngen oder Zuführen von Nährstoffen erfolgen. Der Schnittzeitpunkt spielt dabei keine Rolle.

Art. 8 Abs. 1

Aufgrund der Rückmeldung aus der kantonalen Vorprüfung wurde dieser Absatz dahingehend ergänzt, dass Bäume innerhalb von Alleen und Baumreihen im Falle von Abgängen durch einheimische standortgerecht Bäume zu ersetzen sind, analog der Regelung bei Einzelbäumen in Art. 8 Abs. 3.

Art. 8 Abs. 3 Besondere Bäume und Anlagen

Um vermehrt die Bevölkerung auf gebietsfremde Pflanzen, sogenannte invasive Neophyten, aufmerksam zu machen bzw. zu sensibilisieren, werden seitens der Stadt bereits Infoschreiben verteilt oder Informationsanlässe durchgeführt. Es ist deshalb wichtig, dass besondere Einzelbäume nicht durch gebietsfremde Bäume ersetzt werden. Diese müssen deshalb nicht nur charakterähnlich, sondern auch standortgerecht und einheimisch sein. Empfehlungen, dass keine invasiven Neophyten gepflanzt werden dürfen, reichen nicht.

Art. 11 Zuständigkeit, Verfahren

Es hat sich gezeigt, dass Anträge für Beiträge der Gemeinde an Natur- und Kulturobjekte mehrheitlich direkt von der Stadtverwaltung an den Stadtrat gelangen und die entsprechenden Fachkommissionen nur bei speziellen Anträgen dazu gezogen werden. Um dies im Reglement richtig darzustellen, wird der Artikel so ergänzt und angepasst, dass auch das Amt für Hochbau und Stadtplanung dem Stadtrat Anträge stellen kann.

Art. 12 Abs. 3 Voraussetzungen

Bislang war es nicht klar definiert, ob besondere Bäume oder strassenbegleitende Baumreihen, die erhaltenswert sind, im öffentlichen Interesse stehen, auf Privatgrundstücken liegen und öffentlich-rechtlich (z.B. durch einen Sondernutzungsplan) festgeschrieben wurden, gemäss Absatz 3 mit Unterhalt oder Pflegemassnahmen unterstützt werden können. Damit dies bei besonderen Fällen möglich wird, soll der Absatz 3 dementsprechend ergänzt werden.

Art. 13 Finanzierung

Vergleiche Erläuterungen zum Kapitel: 1. "Änderungen aufgrund des Rechnungslegungsmodells HRM2"

Art. 14 Abs. 1 Beitragsbemessung

In Absatz 1 wurde konkretisiert, dass die Beiträge jährlich gewährt werden. In Absatz 1b wurde konkretisiert, dass die Beiträge je Baum gewährt werden.

Art. 14 Abs. 7 Beitragsbemessung

Neu soll der Umfang und die maximale Höhe der Unterhalts- und Pflegebeiträge bei besonderen geschützten oder erhaltenswerten Naturobjekten im Siedlungsgebiet gemäss Art. 12 definiert werden. Bislang wurden geschützte Naturobjekte in Form von besonderen Einzelbäumen oder Alleen im Umfang der neuen Regelung von max. einem Drittel bis max. 2000 Franken unterstützt. Mit besonderen Naturobjekten sind Objekte gemeint, die sich von anderen Naturobjekten nochmals abheben. Welches besondere Naturobjekte sind, entscheidet der Stadtrat.

Art. 16 Abs. 2 Beitragsbemessung

Die Beitragsbemessung für Beiträge an Kulturobjekte sollen aufgrund der finanzpolitischen Lage von den heute 15% auf die minimalen 10% gemäss §15 TG NHG (RB 450.1) angepasst werden.

Art. 16 Abs. 3 Beitragsbemessung

Aus dem gleichen Grund wie Absatz 2, soll auch dieser Absatz angepasst werden. In diesem Sinne wird auch für die Härtefälle, welche heute keine Obergrenze aufweisen ein maximaler Beitragssatz von 15% definiert.

Mit den zwei Anpassungen in Art. 16 Abs. 2 und 3 wird im Übrigen den zwei Forderungen einer am 26. April 2017 im Gemeinderat eingereichten Motion erfüllt, welche mit der Botschaft zu diesem Geschäft abgeschrieben werden kann.

Art. 20 Inkrafttreten

Neu wird das Reglement nicht mehr durch den Regierungsrat sondern durch das Departement für Bau und Umwelt des Kantons genehmigt.

Anhang

Wie vorgängig erwähnt wird das Kurzverzeichnis aus dem Anhang entfernt. Der Plan wird laufend durch neue Schutzobjekte ergänzt oder muss aufgrund kleinerer Änderungen nachgeführt werden, was eine Nachführung des Kurzverzeichnisses erfordert. Demgegenüber bleibt das Reglement in der Regel konstant.

4. Kantonale Vorprüfung

Die kantonale Vorprüfung wurde durchgeführt und deren Empfehlungen in das Reglement zum Schutzplan Natur- und Kulturobjekte übernommen. Im Zuge der weiteren Bearbeitung wurden noch Änderungen angebracht. Da diese nicht als wesentlich eingestuft werden, wurde auf eine zweite Vorprüfung der vorliegenden Fassung verzichtet. Die Folgende Aufstellung zeigen die nachträglichen Änderungen.

Artikel	Version der kantonalen Vorprüfung	Version der öffentlichen Auflage
Art. 6 Abs. 2	Das Düngen bzw. das Zuführen von Nährstoffen ist nicht zulässig.	Das Zuführen von Nährstoffen ist nicht zulässig.
Art. 11	Über Beiträge der Gemeinde an Naturobjekte und Kulturobjekte entscheidet der Stadtrat auf Antrag des Amt für Hochbau und Stadtplanung oder der entsprechenden Fachkommissionen Natur und Landschaft sowie Hochbau.	Über Beiträge der Gemeinde an Naturobjekte und Kulturobjekte entscheidet der Stadtrat auf Antrag des Departementvorsteher des Amts für Hochbau und Stadtplanung oder auf Anhörung der Fachkommissionen Natur und Landschaft sowie Hochbau.
Art. 14 Abs. 1	An Hochstamm-Obstgärten werden zusätzlich zu den Ansprüchen aufgrund des Landwirtschaftsrechts folgende Beiträge gewährt: a) Fr. ~~20~~ 10.-- je Baum, wenn je Landwirtschaftsb~~B~~etrieb mindestens 20 Bäume vorhanden sind, welche zu Beiträgen berechtigen; a[1]) Fr. 20.-- je Baum, wenn bei nicht Landwirtschaftsbetrieben je 20 Bäume vorhanden sind, welche zu Beiträgen berechtigen; b) weitere Fr. 25.--, wenn im Bereich der Obstbäume eine ökologische Ausgleichsfläche von einer halben Are pro anrechenbaren Baum vorhanden ist.	An Hochstamm-Obstgärten werden zusätzlich zu den Ansprüchen aufgrund des Landwirtschaftsrechts folgende jährliche Beiträge gewährt: a) Fr. 20.-- je Baum, wenn je Betrieb mindestens 20 Bäume vorhanden sind, welche zu Beiträgen berechtigen; b) weitere Fr. 25. -- je Baum, wenn im Bereich der Obstbäume eine ökologische Ausgleichsfläche von einer halben Are pro anrechenbaren Baum vorhanden ist.
Art. 16 Abs. 3	In Härtefällen, bei geschützten Bauten und Baugruppen sowie bei Objekten von nationaler Bedeutung kann der Beitragssatz höher sein.	In Härtefällen, bei geschützten Bauten und Baugruppen sowie bei Objekten von nationaler Bedeutung kann der Beitragssatz der Stadt Frauenfeld maximal 15% der anrechenbaren Kosten ~~höher~~ sein.

5. Information und Mitwirkung

Vor der kantonalen Vorprüfung wurde das Reglement zum Schutzplan Natur- und Kulturobjekte der Fachkommission Natur und Landschaft vorgestellt. Da auf eine Gesamtüberarbeitung verzichtet wird und nur kleinere Anpassungen erstellt werden, hat sich der Stadtrat entschlossen die Mitwirkung informativ mittels Medienmitteilung vor der öffentlichen Auflage durchzuführen. Die Bevölkerung hat dann die Möglichkeit, die Änderungen auf dem Amt für Hochbau und Stadtplanung oder auf der Stadteigenen Internetseite einzusehen und sich zu äussern.

6. Verfahren / Einsprachen

Die vorliegenden Änderungen des Reglements zum Schutzplan Natur- und Kulturobjekte liegt in der Zuständigkeit des Gemeinderats und ist durch diesen zu beschliessen. Der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 13. Februar 2018 wurde das Reglement zur öffentlichen Planauflage freigegeben. Während der Planauflage vom 23. Februar 2018 bis 14. März 2018 sind keine Einsprachen eingegangen. Neben dem Gemeinderat hat letztlich das Departement für Bau und Umwelt das Reglement zum Schutzplan Natur- und Kulturobjekte zu genehmigen. Die Inkraftsetzung erfolgt durch den Stadtrat.

Amt für Raumentwicklung

Thurgau

Amt für Raumentwicklung, 8510 Frauenfeld

Stadt Frauenfeld
Amt für Hochbau und Stadtplanung
Schlossmühlestrasse 7
8501 Frauenfeld

E HBA	- 7. März 2017	
SB	CC	AL

+41 58 345 6271, simone.hicks@tg.ch
0249/2016/ARE-004
8510 Frauenfeld, 6. März 2017

Änderung Reglement zum Schutzplan Natur- und Kulturobjekte, Vorprüfung

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2016 haben Sie uns die im Titel erwähnte Vorlage zur Vorprüfung zugestellt. Die Gesuchunterlagen haben wir den bekanntgegebenen Ämtern zur Stellungnahme unterbreitet. Gestützt auf die Verwaltungsinterne Zirkulation sind folgende Bemerkungen anzubringen:

Vorbemerkungen
Im Rahmen der Umstellung des Rechnungslegungsmodells HRM auf HRM2 wurde festgestellt, dass die Regelung über die Finanzierung der Beiträge an die Natur- und Kulturobjekte anzupassen ist. Diese notwendige Anpassung wurde genutzt, um das Reglement auf seine Aktualität hin zu überprüfen. Abgesehen von wenigen materiellen Ausnahmen und erläuternden Ergänzungen bedarf das Reglement keiner Änderungen und bleibt in seinem heutigen Umfang weitestgehend bestehen. Der Schutzplan mit dem zugehörigen Kurzverzeichnis soll im Laufe des kommenden Jahres überprüft werden.

Beurteilung
Die Abt. Natur und Landschaft begrüsst die Änderungen des Reglements zum Schutzplan Natur- und Kulturobjekte und beantragt, Art. 8 Abs. 1 dahingehend zu ergänzen, dass Bäume innerhalb Alleen und Baumreihen im Falle von Abgängen durch einheimische standortgerechte Bäume zu ersetzen sind, analog der Regelung bei Einzelbäumen in Art. 8 Abs. 3.

Der Rechtsdienst regt an, Art. 19a zu streichen. Grundbuchanmerkungen bezwecken die Kundbarmachung von privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnissen, deren Bestand jedoch nicht vom Vorhandensein der Anmerkung abhängig ist. Gemäss Art. 962 ZGB müssen z.B. öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen im

Grundbuch angemerkt (und in den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen aufgenommen) werden. Solche öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen sind aber zunächst (gestützt auf eine genügende gesetzliche Grundlage) zu verfügen.

Das vorliegende Reglement zum Schutzplan Natur- und Kulturobjekte stellt eine rechtliche Einheit mit dem Schutzplan Natur- und Kulturobjekte dar. Deshalb bedarf eine Änderung des Reglements, als Teil des Schutzplanes, einer Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt nach § 5 Abs. 2 PBG.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben zu dienen und wünschen Ihnen für den weiteren Verlauf der Planung viel Erfolg. Für ergänzende Auskünfte steht Ihnen unsere Abteilung Ortsplanung gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Amt für Raumentwicklung
Die Amtschefin

Dr. Andrea Näf-Clasen

Beilagen:
- 2 Dossiers Vorprüfungsunterlagen

Kopie an:
- Departement für Bau und Umwelt, Rechtsdienst
- Amt für Raumentwicklung (2)